

UNTERRICHTUNG

durch die Landesregierung

Bericht gemäß § 116 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes über die Evaluierung der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderungen des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	5
2. Evaluierungsauftrag und Evaluierungsgegenstand.....	6
3. Konzeption der Evaluierung.....	7
4. Art und Inhalt der Rückmeldungen	8
5. Empirische Analyse und Bewertung der zu evaluierenden Regelungen.....	9
5.1 Amtshandlungen von Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung – § 9	9
5.1.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	9
5.1.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	9
5.1.3 Schlussfolgerungen.....	10
5.2 Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen – § 27a.....	10
5.2.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	10
5.2.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	10
5.2.3 Schlussfolgerungen.....	11
5.3 Identitätsfeststellung – § 29.....	11
5.3.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	11
5.3.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	11
5.3.3 Schlussfolgerungen.....	11
5.4 Einsatz technischer Mittel zur offenen Bild- und Tonaufnahme sowie zur Bild- und Tonaufzeichnung – § 32.....	12
5.4.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	12
5.4.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	12
5.4.3 Schlussfolgerungen.....	13
5.5 Besondere Mittel der Datenerhebung – § 33.....	13
5.5.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	13
5.5.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	14
5.5.3 Schlussfolgerungen.....	14
5.6 Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung – § 33b.....	15
5.6.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	15
5.6.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	15
5.6.3 Schlussfolgerungen.....	15
5.7 Einsatz technischer Mittel zum Eingriff in informationstechnische Systeme – § 33c.....	16
5.7.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	16
5.7.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	16
5.7.3 Schlussfolgerungen.....	17
5.8 Einsatz technischer Mittel zur Überwachung der Telekommunikation – § 33d.....	17
5.8.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	17
5.8.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	18
5.8.3 Schlussfolgerungen.....	19

	Seite
5.9 Auskunft über Nutzungsdaten – § 33e	19
5.9.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	19
5.9.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung	20
5.9.3 Schlussfolgerungen.....	20
5.10 Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten – § 33f.....	20
5.10.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	20
5.10.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	21
5.10.3 Schlussfolgerungen.....	21
5.11 Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation – § 33g	21
5.11.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	21
5.11.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	22
5.11.3 Schlussfolgerungen.....	22
5.12 Auskunft über Bestandsdaten – § 33h	22
5.12.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	22
5.12.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	23
5.12.3 Schlussfolgerungen.....	24
5.13 Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme – § 34	24
5.13.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	24
5.13.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	24
5.13.3 Schlussfolgerungen.....	24
5.14 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und gezielten Kontrolle – § 35	25
5.14.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	25
5.14.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	25
5.14.3 Schlussfolgerungen.....	26
5.15 Datenübermittlung zum Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung – § 40	26
5.15.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	26
5.15.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	26
5.15.3 Schlussfolgerungen.....	26
5.16 Datenerhebung und Datenabgleich zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen – § 43a	26
5.16.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	26
5.16.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	27
5.16.3 Schlussfolgerungen.....	27
5.17 Rasterfahndung – § 44.....	27
5.17.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	27
5.17.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	28
5.17.3 Schlussfolgerungen.....	28
5.18 Straftaten von erheblicher Bedeutung – § 49	28
5.18.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	28
5.18.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	29
5.18.3 Schlussfolgerungen.....	30
5.19 Platzverweisung und Wegweisung – § 52.....	30
5.19.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	30
5.19.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	31
5.19.3 Schlussfolgerungen.....	33

	Seite
5.20 Aufenthalts- und Betretungsverbot – § 52a.....	33
5.20.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	33
5.20.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	33
5.20.3 Schlussfolgerungen.....	34
5.21 Meldeauflage – § 52b	34
5.21.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	34
5.21.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	34
5.21.3 Schlussfolgerungen.....	35
5.22 Sicherstellung von Sachen – § 61.....	35
5.22.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	35
5.22.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	36
5.22.3 Schlussfolgerungen.....	36
5.23 Aufenthaltsanordnung – § 67b	36
5.23.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	36
5.23.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	37
5.23.3 Schlussfolgerungen.....	37
5.24 Schusswaffengebrauch gegen Personen – § 109	37
5.24.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung	37
5.24.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung.....	38
5.24.3 Schlussfolgerungen.....	38
6. Gesamtergebnis	38
Anlage 1	40
Anlage 2	44
Anlage 3	46
Anlage 4	47

1. Einleitung

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) wurde mit dem am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen „Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Gesetze“¹ neu gefasst.

Anlass für diese Neufassung des SOG M-V waren die unionsrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung [VO (EU) 2016/679] und der JI-Richtlinie [RL (EU) 2016/680] sowie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG)².

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Bundeskriminalamtgesetz seine Rechtsprechung zu den verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eingriffsintensiver Befugnisse weiterentwickelt und präzisiert. Die Ausführungen in dieser Entscheidung sind auch für das Gefahrenabwehrrecht der Länder von grundsätzlicher und allgemeingültiger Bedeutung und mussten insofern im SOG M-V nachvollzogen werden. Daher wurden im SOG M-V die Eingriffsvoraussetzungen verdeckter Maßnahmen überarbeitet und teilweise ergänzt³.

Des Weiteren wurden im SOG M-V gesetzliche Befugnisse angepasst oder neu verankert. Regelungsbedarf sah der Gesetzgeber aus folgenden Gründen: Eine Sichtung der gefahrenabwehrrechtlichen Länderbefugnisse machte deutlich, dass die Landesgesetzgeber technische, gesellschaftliche und sicherheitspolitische Entwicklungen im Gefahrenabwehrrecht in Teilen unterschiedlich gesetzgeberisch umgesetzt hatten. Da Gefahren nicht an Ländergrenzen haltmachen und im Hinblick auf eine Zeit, die von Mobilität, grenzenloser Kommunikation und Netzwerken geprägt ist, beschloss die Innenministerkonferenz bereits im Juni 2017, dass durch gemeinsame gesetzliche Standards im Gefahrenabwehrrecht der Länder eine effektive Erhöhung der öffentlichen Sicherheit erreicht werden soll. Hierfür strebten die Länder die Erarbeitung eines Entwurfes für ein Musterpolizeigesetz an.

Da der Entwurf jedoch nicht kurzfristig zur Verfügung stand, waren die Länder im Zuge der notwendigen Harmonisierung mit der Datenschutz-Grundverordnung [VO (EU) 2016/679], der Umsetzung der JI-Richtlinie [RL (EU) 2016/680] und der Anpassungen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz gehalten, mit Blick auf die aktuelle Sicherheitslage und auf den Stand der technischen Entwicklung auch gesetzliche Befugnisse anzupassen oder neu im Gefahrenabwehrrecht zu verankern⁴. Im SOG M-V wurden insofern beispielsweise folgende Befugnisse neu geschaffen bzw. angepasst: Online-Durchsuchung (§ 33c), Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 33d Absatz 3), Ausschreibung zur gezielten Kontrolle (§ 35), klarstellende Regelung zum finalen Rettungsschuss (§ 109 Absatz 1)⁵.

¹ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

² BVerfGE 141 S. 220.

³ Drucksache 7/3694, S. 3 f.

⁴ Drucksache 7/3694, S. 135.

⁵ Drucksache 7/3694, S. 137 f.

In diesem Zuge war auch zu berücksichtigen, dass das Gefahrenabwehrrecht der Länder bislang im Wesentlichen Eingriffstatbestände formulierte, die dem tradierten Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren entsprachen, was angesichts terroristischer Bedrohungen nicht mehr ausreichend war⁶. Zugleich stellte das Bundesverfassungsgericht klar, dass gerade im Vorfeld terroristischer Straftaten Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden können, wenn keine konkrete Gefahr vorliegt, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie terroristische Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird⁷. Im SOG M-V wurde daher in bestimmten Befugnissen – z. B. zur Telekommunikationsüberwachung oder zur Wohnraumüberwachung – bei den Überwachungsanlässen zusätzlich auch die Gefahr der Begehung oder Teilnahme an einer in § 67c definierten terroristischen Straftat aufgenommen⁸.

Im Rahmen der Neufassung des SOG M-V verpflichtete der Gesetzgeber die Landesregierung, die im SOG M-V vorgenommenen Änderungen bis zum 31. Dezember 2024 zu evaluieren und dem Landtag über das Evaluierungsergebnis zu berichten. Besonderes Augenmerk sei bei der Evaluierung auf die neu aufgenommenen Befugnisse zu legen⁹.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (IM M-V) hat diese Evaluierung in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR M-V) durchgeführt und stellt die Ergebnisse in diesem Bericht dar.

2. Evaluierungsauftrag und Evaluierungsgegenstand

Der gesetzliche Evaluierungsauftrag verpflichtet die Landesregierung, dem Landtag über die erzielten Wirkungen der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderungen des SOG M-V zu berichten (§ 116). Das IM M-V hat daher die im Jahr 2020 geänderten und neu aufgenommenen Befugnisse evaluiert. Änderungen des SOG M-V, die seit dem 5. Juni 2020 in Kraft getreten sind, wurden im Evaluierungsbericht berücksichtigt, sofern sie die zu evaluierenden Befugnisse betreffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2022¹⁰ verschiedene der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Befugnisse in bestimmten Teilen für mit der Verfassung nicht vereinbar erklärt. Am 30. Dezember 2023 ist das „Gesetz zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben“ in Kraft getreten¹¹, mit dem die unmittelbar notwendigen Anpassungen des SOG M-V an den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2022 erfolgten.

⁶ Drucksache 7/3694, S. 135.

⁷ BVerfGE 141, 220 Rn. 96 bis 100 und 112.

⁸ Drucksache 7/3694, S. 137.

⁹ Drucksache 7/3694, S. 278.

¹⁰ BVerfGE 165 S. 1.

¹¹ GVOBl. M-V 2023 S. 891.

3. Konzeption der Evaluierung

Die Evaluierung soll die erzielten Wirkungen der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderungen des SOG M- V behandeln. Hierfür wurden im Rahmen der Evaluierung Gegenstand und Zielsetzung der zu evaluierenden Regelungen mit Ergebnissen aus Datenerhebungen in Zusammenhang gebracht und bewertet.

Evaluert wurde auf der Grundlage von Befragungen von Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern des SOG M-V:

- Erhebung von Fallzahlen der zu evaluierenden Normen für die Jahre 2021 bis 2023,
- Erhebung, ob sich die zu evaluierenden Normen in der Praxis bewährt haben,
- Erhebung, ob das SOG M-V angepasst werden muss.

Für die Erhebung der Fallzahlen wurde ein Fragebogen entwickelt (siehe Anlage 1)¹². Außerdem wurden Fallzahlen aus der jährlich vom IM M-V nach § 48h zu erfolgenden Unterrichtung des Landtages herangezogen (SOG-Bericht)¹³.

Wenn für einzelne Befugnisse die Fallzahlen nicht erhoben wurden, weil beispielsweise der Aufwand für die Erhebung nicht vertretbar war, wurde für diese Normen die Praxistauglichkeit erhoben.

Für die Erhebung der Praxistauglichkeit der zu evaluierenden Normen wurde ein Fragebogen entwickelt (siehe Anlage 2).

Für die Erhebung von Anpassungsbedarfen wurde ein Dokument entwickelt. Die Anpassungsbedarfe sollten begründet und soweit möglich mit Formulierungsvorschlägen zur Änderung des SOG M-V versehen werden (siehe Anlage 3).

Für eine möglichst umfassende Evaluierung wurde ein Symposium zur Evaluierung und Novellierung des SOG M-V konzipiert. Das Symposium sollte an die im Rahmen der Evaluierung durchgeführten Befragungen anknüpfen und den intensiven Evaluierungsprozess mit einer gemeinsamen Veranstaltung abschließen.

Zugleich sollten mit dem Symposium Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender in die Weiterentwicklung des SOG M-V eingebunden werden, um die Novellierung des SOG M-V auf eine breite Basis zu stellen.

Mit dem Symposium wurde insofern ein Forum geschaffen, auf dem sich Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender über das SOG M-V und dessen Weiterentwicklung austauschen, damit bereits vor der Erarbeitung eines Referentenentwurfes die relevanten Professionen, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik gemeinsam gesetzgeberische Handlungsnotwendigkeiten diskutieren.

¹² Bei Anlage 1 handelt es sich um den Fragebogen für die Erhebung von Fallzahlen bei Polizeibehörden für das Jahr 2021. Dieser Fragebogen diente als Muster für alle weiteren Erhebungen von Fallzahlen.

¹³ Drucksachen 8/2480 (SOG-Bericht 2021) und 8/3430 (SOG-Bericht 2022). Der SOG-Bericht 2023 wurde noch nicht veröffentlicht. Da die Fallzahlen jedoch bereits vorliegen, wurden diese in die Evaluierung einbezogen.

4. Art und Inhalt der Rückmeldungen

An der Erhebung der Fallzahlen wurden in den Jahren 2022 bis 2024 die Polizeibehörden (d. h. die beiden Polizeipräsidien, das Landeswasserschutzpolizeiamt, das Landeskriminalamt, das Landesbereitschaftspolizeiamt und das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz) sowie die Ordnungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern beteiligt. Die Daten für die SOG-Berichte der Jahre 2021 bis 2023 über die Anzahl der in § 48h Absatz 1 Satz 1 und 4 genannten Maßnahmen wurden bei den Polizeibehörden in den Jahren 2022 bis 2024 erhoben. Alle Behörden haben einen Beitrag abgegeben. Zudem hat das Bundesministerium der Finanzen zu § 9 Fallzahlen übermittelt.

An der Erhebung der Praxistauglichkeit wurden im Jahr 2024 die Polizei- und Ordnungsbehörden, das Bundesministerium der Finanzen (zu § 9) und die Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking in Mecklenburg-Vorpommern (hinsichtlich der in § 52 Absatz 3 normierten Datenübermittlungsbefugnis) beteiligt. Alle Stellen haben einen Beitrag abgegeben.

An der Erhebung von Anpassungsbedarfen wurden im Jahr 2024 die Polizei- und Ordnungsbehörden, der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern und die Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking beteiligt. Alle Stellen haben Anpassungsbedarfe übermittelt.

Das Symposium zur Evaluierung und Novellierung des SOG M-V fand am 27. und 28. August 2024 an der FHöVPR Güstrow statt (Programm siehe Anlage 4). Am Symposium nahmen ca. 100 Personen teil. Vertreten waren der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, alle Landtagsfraktionen, Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Deutsche Hochschule der Polizei, Universität Rostock, Verwaltungsgericht Greifswald, weitere Wissenschaftler, Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern, FHöVPR, Leitstelle für Frauen und Gleichstellung der Landesregierung, Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention Mecklenburg-Vorpommern, Stark Machen e. V., Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking einschließlich Landesarbeitsgemeinschaft, Bündnis SOGenannte Sicherheit, Polizeigewerkschaft, Rechtsanwälte, Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. Das Symposium hat damit alle relevanten Akteure erreichen können.

In Vorträgen von externen Wissenschaftlern, Experten und auch Dozenten und einer Dozentin der Fachhochschule wurden die aktuellen Themen Sicherheit und Freiheit mit Blick auf den Datenschutz, gefahrenabwehrende Maßnahmen bei häuslicher Gewalt, Anwendungsfreundlichkeit des SOG M-V, Datenschutz im SOG M-V, Projekt „Musterpolizeigesetz“ und Prävalenz von Eingriffsgrundlagen vertieft behandelt. In sechs Arbeitskreisen tauschten sich die Teilnehmenden intensiv zur Weiterentwicklung des SOG M-V aus. Die heterogen zusammengesetzten Arbeitskreise fanden zu den Themen Anwendungsfreundlichkeit, Datenschutz, Implementierung von technischen Neuerungen, gefahrenabwehrende Maßnahmen bei häuslicher Gewalt und „Musterpolizeigesetz“ statt. Zudem wurde ein thematisch offener Arbeitskreis angeboten. In allen Arbeitskreisen wurde sehr konstruktiv der Bedarf zur Anpassung des SOG M-V diskutiert. Die in den Arbeitskreisen festgestellten Anpassungsbedarfe wurden im Plenum vorgestellt und flossen ebenfalls in die Evaluierung des SOG M-V ein.

Das Symposium war ein wichtiger Teil des Evaluierungsprozesses. Zugleich ermöglichte das Symposium frühzeitig den Diskurs aller relevanten Akteure zur Weiterentwicklung des SOG M-V. Damit wurden vielfältige polizeifachliche und juristische Fragestellungen bereits vor der Erstellung des Referentenentwurfes bekannt. Das Symposium war in diesem Sinne der Auftakt für das Gesetzgebungsvorhaben zur Weiterentwicklung des SOG M-V.

Alle in den Evaluierungsprozess eingebrachten Vorschläge zur Anpassung des SOG M-V fließen insofern in die Novellierung des SOG M-V ein.

5. Empirische Analyse und Bewertung der zu evaluierenden Regelungen

5.1 Amtshandlungen von Zollbediensteten in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung – § 9

5.1.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

Durch § 9 Absatz 1 wird die Befugnis für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes oder des Bundes geregelt, in Mecklenburg-Vorpommern unter den in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen Amtshandlungen vornehmen zu können.

Diese Befugnis wurde mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderung des SOG M-V¹⁴ auf Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, ausgedehnt (Absatz 4). Damit dürfen diese Bediensteten der Zollverwaltung ebenfalls die Amtshandlungen vornehmen, die auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Land Mecklenburg-Vorpommern stehen, unter bestimmten Voraussetzungen ausführen dürfen¹⁵.

Seit der Änderung des SOG M-V mit Wirkung zum 5. Juni 2020 blieb die Regelung unverändert.

5.1.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.1.2.1 Fallzahlen

Im Evaluierungszeitraum 2021 bis 2023 gab es insgesamt 135 Amtshandlungen von Zollbediensteten in Mecklenburg-Vorpommern – im Jahr 2021 13, im Jahr 2022 71 und im Jahr 2023 51.

5.1.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Die Befugnis hat sich aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen vollumfänglich bewährt. Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender haben keine Änderungswünsche eingebracht.

¹⁴ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

¹⁵ Drucksache 7/3694, S. 143.

5.1.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis hat sich in der Praxis bewährt. Es gibt keinen Bedarf, diese Norm anzupassen.

5.2 Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen – § 27a

5.2.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

§ 27a regelt die Anhalte- und Sichtkontrollen. Dabei darf die Polizei im Verkehrsraum Personen kurzzeitig anhalten und mitgeführte Fahrzeuge durchsuchen, soweit polizeiliche Lageerkenntnisse dies rechtfertigen. Die Anhalte- und Sichtkontrollen geschehen zum Zweck der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 49) oder terroristischer Straftaten (§ 67c) oder im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder zur Unterbindung des unerlaubten Aufenthalts.

Mit Wirkung vom 5. Juni 2020 wurde die vorbeugende Bekämpfung terroristischer Straftaten (§ 67c) in § 27a Satz 1 Nummer 1 eingeführt. Damit darf die Polizei auch zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten im öffentlichen Verkehrsraum Anhalte- und Sichtkontrollen durchführen¹⁶.

Seit der Änderung des SOG M-V mit Wirkung zum 5. Juni 2020 blieb die Regelung unverändert.

5.2.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.2.2.1 Fallzahlen

Maßnahmen nach § 27a Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 67c wurden im Evaluierungszeitraum nicht durchgeführt.

5.2.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Die Erweiterung der Norm um terroristische Straftaten nach § 67c war bislang für die Praxis nicht relevant. Gleichwohl ist die Erweiterung aus Sicht der Polizeibehörden grundsätzlich positiv zu bewerten. Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde darüber hinaus die Praxistauglichkeit der Erweiterung der Befugnis um die Straftaten nach § 67c nicht erhoben.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender haben im Rahmen der Evaluation keine Anpassung der Befugnis vorgeschlagen.

¹⁶ Drucksache 7/3694, S. 165.

5.2.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis wurde im Hinblick auf die mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderung des SOG M-V nicht angewendet. Die bereits vorher bestehende Befugnis, die polizeilichen Anhalte- und Sichtkontrollen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung nach § 49 durchzuführen, wird hingegen regelmäßig angewendet. Aus Sicht des IM M-V besteht kein Bedarf für eine Anpassung der Norm.

5.3 Identitätsfeststellung – § 29

5.3.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

§ 29 regelt die Befugnis zur Feststellung der Identität einer Person. Dabei dürfen die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Insbesondere kann verlangt werden, dass die betroffene Person Angaben zur Feststellung ihrer Identität macht sowie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt (§ 29 Absatz 2 Satz 1 und 2). Tatbestandliche Voraussetzung dieser Ermächtigung ist die Erfüllung einer in § 29 geregelten Gefahrenlage, etwa das Aufhalten an einem gefährlichen oder gefährdeten Ort (§ 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 3) oder an einer Kontrollstelle der Polizei zur Verhütung bestimmter Straftaten nach § 29 Absatz 1 Nummer 4.

In § 29 Absatz 1 Nummer 4 wurden mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderung auch die Straftaten nach § 67c aufgenommen. Ferner wurde in § 29 Absatz 2 ergänzt, dass nun auch Ordnungsbehörden die betroffene Person bis zum Eintreffen der Polizei festhalten dürfen, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Damit wurde einer Forderung der Ordnungsbehörden nachgekommen, da diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben immer wieder auf Situationen treffen, die eine solche Befugnis erforderlich machen¹⁷.

5.3.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.3.2.1 Fallzahlen

Fallzahlen zur Identitätsfeststellung wurden nicht erhoben. Die Ordnungsbehörden wurden um eine Einschätzung gebeten, ob sich die für die Ordnungsbehörden neue Befugnis in § 29 Absatz 2 bewährt hat.

5.3.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Aus Sicht der Ordnungsbehörden hat sich die neue Befugnis in § 29 Absatz 2 grundsätzlich bewährt.

5.3.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis hat sich in der Praxis bewährt. Es gibt keinen Bedarf, diese Norm anzupassen.

¹⁷ Drucksache 7/3684, S. 166.

5.4 Einsatz technischer Mittel zur offenen Bild- und Tonaufnahme sowie zur Bild- und Tonaufzeichnung – § 32

5.4.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

§ 32 enthält eine Vielzahl von Ermächtigungen zur offenen Bild- und Tonaufnahme sowie zur Bild- und Tonaufzeichnung. Diese Ermächtigungen reichen von der klassischen Videoüberwachung von Veranstaltungen oder Ansammlungen (§ 32 Absatz 1) oder kriminalitätsbelasteten Orten (§ 32 Absatz 3) bis zur Videoüberwachung im Gewahrsam (§ 32 Absatz 9) oder zur Suche von vermissten Personen (§ 32 Absatz 10).

Mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderung wurde in § 32 Absatz 1 Nummer 2 die Möglichkeit zur Anfertigung von Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen im öffentlichen Raum zur Lenkung und Steuerung des Einsatzes ergänzt¹⁸.

Weiterhin wurde die Ermächtigung zur Videoüberwachung im Gewahrsam gemäß § 32 Absatz 9 geschaffen. Sie dient sowohl dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen (beispielsweise vor Suizid, gesundheitlichem Notfall, Übergriffen anderer Personen) als auch der an der Gewahrsamnahme beteiligten anderen Personen – wie vor allem Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamten¹⁹.

Ferner wurde mit § 32 Absatz 10 eine ausdrückliche Regelung für die Bild- und Tonaufzeichnung zur Suche von Personen, deren Leben oder Gesundheit gefährdet ist, aufgenommen.

5.4.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.4.2.1 Fallzahlen

Fallzahlen zu den o. g. neuen Befugnissen im Rahmen der offenen Bild- und Tonaufnahme sowie der offenen Bild- und Tonaufzeichnung wurden nicht erhoben. Die Polizei- und Ordnungsbehörden wurden um eine Einschätzung gebeten, ob sich die neuen Befugnisse bewährt haben.

5.4.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

§ 32 Absatz 1 Nummer 2 hat sich aus Sicht der Polizei- und Ordnungsbehörden in der Praxis grundsätzlich bewährt, sofern sie Anwendung fand. Anpassungsbedarfe wurden nicht genannt.

Die Einführung von § 32 Absatz 9 wird ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus wurde folgender polizeifachlicher Bedarf gemeldet: In der derzeitigen Fassung obliegt es den Beamtinnen und Beamten vor Ort, die Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen und zu entscheiden, ob es im Einzelfall zu einer Kameraüberwachung kommt oder nicht. Dies kann zu Fehlentscheidungen führen, die nicht zuletzt auch Leben und Gesundheit der in Gewahrsam genommenen Personen gefährden können.

¹⁸ Drucksache 7/3694, S. 168.

¹⁹ Drucksache 7/3694, S. 170.

Zudem steht bei der derzeitigen Formulierung weiterhin die Behauptung im Raum, dass Beamtinnen und Beamte die Kameraüberwachung absichtlich nicht oder zu spät einschalten, um eigene Handlungen nicht zu dokumentieren. Strittig ist zudem, ob auch auf ausdrücklichen Wunsch der in Gewahrsam genommenen Person die Kameras eingesetzt werden (dürfen). All diesen Punkten könne begegnet werden, indem sich für eine grundsätzliche Kameraüberwachung ausgesprochen wird.

§ 32 Absatz 10 hat sich aus der Sicht der Polizeibehörden in der Praxis bewährt. Anpassungsbedarfe wurden nicht genannt.

5.4.3 Schlussfolgerungen

Eine Anpassung von § 32 Absatz 9 im Hinblick auf eine Ausweitung der Videoüberwachung im Gewahrsam wird vom IM M-V im Rahmen der Novellierung des SOG M-V geprüft.

5.5 Besondere Mittel der Datenerhebung – § 33

5.5.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

§ 33 Absatz 1 beschreibt und definiert die besonderen Mittel zur Datenerhebung.

Durch § 33 Absatz 2 Satz 1 wird der Einsatz besonderer Mittel zur Datenerhebung zur Verhinderung der Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 49 im Falle einer konkreten Gefahr (§ 3 Absatz 3 Nummer 1) ermöglicht, sofern die Verhütung oder Verfolgung solcher Straftaten ansonsten unmöglich oder erschwert wäre und zugleich tatsächliche Anhaltspunkte einen gezielten und beschränkten Einsatz auf beteiligte Personen ermöglichen. § 33 Absatz 2 Satz 3 erweitert diesen Anwendungsbereich auch auf Fälle der Verhütung oder Verfolgung terroristischer Straftaten (§ 67c) unter den Voraussetzungen gegenüber den in § 67a Absatz 1 genannten Personen.

§ 33 Absatz 3 erweitert den verdeckten Einsatz technischer Mittel im Sinne des § 33 Absatz 1 Nummer 2 auf die ausschließlich dem Schutz der eingesetzten Beamten dienenden Fälle.

§ 33 wurde mit Wirkung zum 5. Juni 2020 in das SOG M-V aufgenommen²⁰.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 9. Dezember 2022 den § 33 Absatz 2 für teilweise mit dem Grundgesetz als unvereinbar erklärt²¹. Mit den gesetzlichen Änderungen mit Wirkung zum 30. Dezember 2023 wurde § 33 Absatz 2 den verfassungsgerichtlichen Vorgaben entsprechend angepasst: § 33 Absatz 2 Satz 1 wurde neu gefasst, § 33 Absatz 2 Satz 4 wurde eingefügt und der bisherige Satz 4 wurde zu Satz 5.

²⁰ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

²¹ BVerfGE 165, 1 Rn. 92 ff.

5.5.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.5.2.1 Fallzahlen

Im Jahr 2021 hat es durch die Polizeibehörden eine durchgeführte Anordnung nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 zur längerfristigen Observation gegeben. Weitere Einsätze besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 33 Absatz 1 gab es im Jahr 2021 nicht. Es sind demnach keine Einsätze technischer Mittel im Sinne des § 33 Absatz 1 Nummer 2 und keine Einsätze von Vertrauenspersonen (§ 33 Absatz 1 Nummer 3) oder von verdeckt Ermittelnden (§ 33 Absatz 1 Nummer 4) angeordnet worden.

Im Jahr 2022 hat es durch die Polizeibehörden zwei durchgeführte Anordnungen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zur längerfristigen Observation mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gegeben. Weitere Einsätze besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 33 Absatz 1 gab es im Jahr 2022 nicht. Es sind demnach keine Einsätze von Vertrauenspersonen oder von verdeckt Ermittelnden angeordnet worden.

Im Jahr 2023 hat es durch die Polizeibehörden zwei durchgeführte Anordnungen nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 und 2 zur längerfristigen Observation mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gegeben. Weitere Einsätze besonderer Mittel der Datenerhebung nach § 33 Absatz 1 gab es im Jahr 2023 nicht. Es sind demnach keine Einsätze von Vertrauenspersonen oder von verdeckt Ermittelnden angeordnet worden²².

5.5.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Zur Praxistauglichkeit teilten die Polizeibehörden mit, dass die Erweiterung der Norm um terroristische Straftaten nach § 67c bislang für die Praxis nicht relevant war. Gleichwohl ist diese Erweiterung aus der Sicht der Polizeibehörden grundsätzlich positiv zu bewerten.

Im Symposium zum SOG M-V wurde im Sinne der Anwendungsfreundlichkeit vorgeschlagen, dass die Befugnisse für den Einsatz von Vertrauenspersonen und von verdeckt Ermittelnden nicht in einer Norm, sondern jeweils getrennt geregelt werden. Zudem wurde vorgeschlagen, § 33 Absatz 2 ohne Kettenverweise auszugestalten.

5.5.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis wurde im Zeitraum der Evaluierung teilweise nicht angewendet. Dieses Ergebnis bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs sehr hoch sind, sodass die Norm im Hinblick auf Einsätze von Vertrauenspersonen oder von verdeckt Ermittelnden nicht zur Anwendung kommen konnte. Die Nichtanwendung bestätigt zugleich, dass die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender verantwortungsvoll mit der Befugnis umgehen. Das IM M-V wird gleichwohl im Rahmen der Novellierung des SOG M-V prüfen, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Zudem werden im Rahmen der Novellierung des SOG M-V die Vorschläge zur Anpassung der Norm geprüft.

²² Drucksachen 8/2480 (SOG-Bericht 2021) und 8/3430 (SOG-Bericht 2022). Der SOG-Bericht 2023 wurde noch nicht veröffentlicht. Da die Fallzahlen jedoch bereits vorliegen, wurden diese in die Evaluierung einbezogen.

5.6 Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung – § 33b

5.6.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

§ 33b ermöglicht die optische und akustische Überwachung von Wohnräumen, womit insbesondere im Hinblick auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 des Grundgesetzes eine hohe Eingriffsintensität einhergeht. Die Anordnung der Maßnahme bedarf daher des Vorliegens einer gegenwärtigen Gefahr für höchstwichtige Rechtsgüter (§ 33b Absatz 1 Satz 1) bzw. einer gegenwärtigen und dringenden Gefahr, sofern die Maßnahme gegenüber in § 67a Absatz 1 bezeichneten Personen durchgeführt werden soll (Satz 2).

§ 33b wurde mit Wirkung zum 5. Juni 2020 in das SOG M-V aufgenommen²³.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 9. Dezember 2022 den § 33 Absatz 2 für teilweise mit dem Grundgesetz als unvereinbar erklärt²⁴. In der Folge und zur Sicherstellung einer verfassungsgemäßen Normierung wurde durch das Gesetz vom 14. Dezember 2023 (mit Wirkung zum 30. Dezember 2023) § 33b Absatz 1 Satz 2 neu gefasst und Satz 3 angefügt²⁵.

5.6.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.6.2.1 Fallzahlen

In den Jahren 2021 bis 2023 hat es durch die Polizeibehörden keine Maßnahmen nach § 33b gegeben. Die Befugnis zur Wohnraumüberwachung nach § 33b wurde nicht angewendet²⁶.

5.6.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde die Praxistauglichkeit nicht erhoben.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwälter haben keine Änderungswünsche eingebracht.

5.6.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis wurde im Zeitraum der Evaluierung nicht angewendet. Dieses Ergebnis bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs sehr hoch sind, sodass die Norm nicht zur Anwendung kommen konnte. Die Nichtanwendung bestätigt zugleich, dass die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwälter verantwortungsvoll mit der Befugnis umgehen. Das IM M-V wird gleichwohl im Rahmen der Novellierung des SOG M-V prüfen, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

²³ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

²⁴ BVerfGE 165, 1 Rn. 125.

²⁵ GVOBl. M-V 2023 S. 891.

²⁶ Drucksachen 8/2480 (SOG-Bericht 2021) und 8/3430 (SOG-Bericht 2022). Der SOG-Bericht 2023 wurde noch nicht veröffentlicht. Da die Fallzahlen jedoch bereits vorliegen, wurden diese in die Evaluierung einbezogen.

5.7 Einsatz technischer Mittel zum Eingriff in informationstechnische Systeme – § 33c

5.7.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

Durch § 33c Absatz 1 – die sogenannte Onlinedurchsuchung – wird der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Eingriff in die von betroffenen Personen genutzten informationstechnischen Systeme und die Erhebung von Daten aus diesen ermöglicht. Die Maßnahme kann gemäß § 33c Absatz 1 Satz 2 auch unter den Voraussetzungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 67a Absatz 1) angeordnet werden, womit eine Anwendungsmöglichkeit zur Verhütung bzw. Verfolgung terroristischer Straftaten im Sinne des § 67c eröffnet ist. In den Fällen der sogenannten Vorfeldstraftaten gemäß §§ 67a Absatz 1, 67c Halbsatz 1 Nummer 1 setzt die Anordnung der Onlinedurchsuchung das Vorliegen einer konkreten Gefahr im Sinne des § 3 Absatz 3 Nummer 1 für den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder für die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland voraus.

§ 33c trat am 5. Juni 2020 in Kraft²⁷. Mit seiner Entscheidung vom 9. Dezember 2022 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass § 33c Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 67a Absatz 1, soweit darin auf § 67c Halbsatz 1 Nummer 1 verwiesen wird, wegen des Verstoßes gegen Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes nichtig ist. Darüber hinaus wurde auch der § 33c Absatz 5 Alternative 2 als mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar erklärt. Mit den gesetzlichen Änderungen mit Wirkung vom 30. Dezember 2023 wurde § 33c den verfassungsgerichtlichen Vorgaben entsprechend angepasst: Im § 33c Absatz 1 wurde Satz 3 neu eingefügt und die bisherigen Sätze 3 und 4 wurden zu Sätzen 4 und 5. Darüber hinaus wurden die Absätze 5 und 6 neu gefasst²⁸.

5.7.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.7.2.1 Fallzahlen

In den Jahren 2021 bis 2023 hat es durch die Polizeibehörden keine Maßnahmen nach § 33c gegeben. Die Befugnis zur Online-Durchsuchung nach § 33c wurde nicht angewendet²⁹.

5.7.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde die Praxistauglichkeit nicht erhoben.

Im Symposium zum SOG M-V wurde im Sinne der Anwendungsfreundlichkeit vorgeschlagen, die Norm ohne Kettenverweise auszugestalten.

²⁷ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

²⁸ GVOBl. M-V 2023 S. 891.

²⁹ Drucksachen 8/2480 (SOG-Bericht 2021) und 8/3430 (SOG-Bericht 2022). Der SOG-Bericht 2023 wurde noch nicht veröffentlicht. Da die Fallzahlen jedoch bereits vorliegen, wurden diese in die Evaluierung einbezogen.

5.7.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis wurde im Zeitraum der Evaluierung nicht angewendet. Dieses Ergebnis bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs sehr hoch sind, sodass die Norm nicht zur Anwendung kommen konnte. Die Nichtanwendung bestätigt zugleich, dass die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender verantwortungsvoll mit der Befugnis umgehen. Das IM M-V wird gleichwohl prüfen, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Zudem wird im Rahmen der Novellierung des SOG M-V der Vorschlag zur Anpassung von § 33c geprüft.

5.8 Einsatz technischer Mittel zur Überwachung der Telekommunikation – § 33d

5.8.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

§ 33d Absatz 1 enthält die Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung und Quellenkommunikationsüberwachung. Die Anwendung der Ermächtigungsgrundlage ist zulässig zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Zusätzlich kann die Maßnahme in den Fällen angeordnet werden, welche eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 67a Absatz 1 erlauben, jedoch in den Fällen der §§ 67a Absatz 1, 67c Halbsatz 1 Nummer 1 nur, „wenn eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder für die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland besteht“.

§ 33d wurde zum 5. Juni 2020 in das SOG M-V aufgenommen³⁰. Mittels Gesetz vom 25. Oktober 2022 und mit Wirkung zum 29. Oktober 2022 wurde § 33d Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 geändert, Absatz 2 Satz 1 neu gefasst und Satz 4 angefügt sowie Absatz 7 neu gefasst und somit an verfassungsgerichtliche Vorgaben angepasst³¹.

Mit seiner Entscheidung vom 9. Dezember 2022 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass § 33d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 67a Absatz 1, soweit darin auf § 67c Halbsatz 1 Nummer 1 verwiesen wird, gegen Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt und nichtig ist³². Durch die gesetzlichen Änderungen mit Wirkung vom 30. Dezember 2023 wurden die notwendigen Anpassungen dergestalt vorgenommen, dass § 33d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in den Fällen der §§ 67a Absatz 1, 67c Halbsatz 1 Nummer 1 in seiner Anwendbarkeit auf Fälle der konkreten Gefahr nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 beschränkt wird³³. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Nachvollziehbarkeit wurden hier zudem die relevanten Schutzgüter der §§ 89a bis c, 129a, 129b des Strafgesetzbuches (der Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland) ausdrücklich benannt.

³⁰ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

³¹ GVOBl. M-V 2022 S. 547.

³² BVerfGE 165, 1 Rn. 160, 95 ff.

³³ GVOBl. M-V 2023 S. 891.

Darüber hinaus wurde in der angegebenen Entscheidung darauf erkannt, dass § 33d Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 33c Absatz 5 Alternative 2 mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und mit Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist³⁴. Durch die unter § 33c beschriebenen Änderungen mit Wirkung zum 30. Dezember 2023 wurde auch diesen Anforderungen entsprochen.

5.8.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.8.2.1 Fallzahlen

Im Jahr 2021 hat es durch die Polizeibehörden insgesamt 132 durchgeführte Anordnungen, davon zwei Verlängerungsanordnungen, zur Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gegeben. Es bezogen sich

- zwei Anordnungen auf Inhalte und Umstände der Telekommunikation,
- zwei Anordnungen auf Standort- und Verkehrsdaten und
- 128 Anordnungen ausschließlich auf Standortdaten.

Im Jahr 2022 hat es durch die Polizeibehörden insgesamt 146 durchgeführte Anordnungen, davon drei Verlängerungsanordnungen, zur Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gegeben. Es bezogen sich

- zwei Anordnungen auf Inhalte und Umstände der Telekommunikation,
- drei Anordnungen auf Standort- und Verkehrsdaten und
- 141 Anordnungen ausschließlich auf Standortdaten.

Im Jahr 2023³⁵ hat es durch die Polizeibehörden insgesamt 131 durchgeführte Anordnungen, davon vier Verlängerungsanordnungen, zur Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 gegeben. Es bezogen sich

- sechs Anordnungen auf Inhalte und Umstände der Telekommunikation,
- fünf Anordnungen auf Standort- und Verkehrsdaten und
- 120 Anordnungen ausschließlich auf Standortdaten.

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 3 nicht durchgeführt³⁶.

³⁴ Ebenda.

³⁵ Drucksachen 8/2480 (SOG-Bericht 2021) und 8/3430 (SOG-Bericht 2022). Der SOG-Bericht 2023 wurde noch nicht veröffentlicht. Da die Fallzahlen jedoch bereits vorliegen, wurden diese in die Evaluierung einbezogen.

³⁶ Ebenda.

5.8.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde die Praxistauglichkeit nicht erhoben.

Im Rahmen der Erhebung von Anpassungsbedarfen haben Polizeibehörden angeregt, Verkehrsdaten und Standortdaten in § 33d Absatz 2 nicht gemeinsam zu regeln, da es sich um grundlegend unterschiedliche Maßnahmen handelt, die normalerweise auch nicht gemeinsam beantragt werden. Die derzeitige Formulierung im SOG M-V führt zu Fehlern in der praktischen Umsetzung, da beide Daten als Verbund wahrgenommen werden.

Zudem haben Polizeibehörden für § 33d Absatz 4 Satz 2 angeregt, die Anordnungsbefugnis zur Erhebung von Standortdaten generell für eine von der Behördenleitung besonders beauftragte Beamtin oder einen von ihr besonders beauftragten Beamten zuzulassen, da es sich bei der Erhebung von Standortdaten um einen weitaus geringeren Grundrechtseingriff handelt.

5.8.3 Schlussfolgerungen

Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach § 33d Absatz 3 wurden im Zeitraum der Evaluierung nicht durchgeführt. Dieses Ergebnis bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs sehr hoch sind, sodass die Norm nicht zur Anwendung kommen konnte. Die Nichtanwendung bestätigt zugleich, dass die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender verantwortungsvoll mit der Befugnis umgehen. Das IM M-V wird gleichwohl im Rahmen der Novellierung des SOG M-V prüfen, ob für diese Befugnis ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Die Anregungen zur Änderung von § 33d Absatz 2 und 4 wird das IM M-V prüfen.

5.9 Auskunft über Nutzungsdaten – § 33e

5.9.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

§ 33e ermächtigt die Polizei, Auskunft über Nutzungsdaten von denjenigen zu verlangen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen, daran mitwirken oder den Zugang zur Nutzung daran vermitteln. Ermöglicht wird diese Datenerhebung gemäß § 33e Absatz 1 Nummer 1 zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit zum Schutz von besonders gewichtigen Rechtsgütern. Nach § 33e Absatz 1 Nummer 2 wird zudem die Erhebung von Nutzungsdaten auch in Fällen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 67a Absatz 1 Nummer 1 zur Verhütung von terroristischen Straftaten nach § 67c zugelassen.

§ 33e wurde zum 5. Juni 2020 in das SOG M-V aufgenommen³⁷. Durch das Gesetz vom 25. Oktober 2022 wurde § 33e mit Wirkung vom 29. Oktober 2022 neu gefasst, um einerseits den aktuellen verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Nutzungsdatenauskunft rechtssicher zu entsprechen³⁸. Andererseits wurden Anpassungen aufgrund von geänderten bundesrechtlichen Normen, auf welche durch § 33e Bezug genommen wird, notwendig³⁹.

³⁷ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

³⁸ GVOBl. M-V 2022 S. 547.

³⁹ Ebenda.

5.9.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.9.2.1 Fallzahlen

Im Jahr 2021 wurden Maßnahmen der Auskunft über Nutzungsdaten nach § 33e nicht durchgeführt.

Im Jahr 2022 gab es einen Fall, in dem die Befugnis zur Auskunft über Nutzungsdaten gemäß § 33e genutzt wurde.

Im Jahr 2023 wurden Maßnahmen der Auskunft über Nutzungsdaten nach § 33e nicht durchgeführt⁴⁰.

5.9.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde die Praxistauglichkeit nicht erhoben.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender haben im Rahmen der Evaluation keine Anpassung der Befugnis vorgeschlagen.

5.9.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis wurde im Zeitraum der Evaluierung in einem Fall angewendet. Dieses Ergebnis bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs sehr hoch sind, sodass die Norm nicht regelmäßig zur Anwendung kommen konnte. Das Ergebnis bestätigt zugleich, dass die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender verantwortungsvoll mit der Befugnis umgehen. Aus der Sicht des IM M-V besteht daher kein Anpassungsbedarf.

5.10 Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten – § 33f

5.10.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

§ 33f ermöglicht der Polizei die Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Mobilfunkendgeräten. Die Anwendung der Ermächtigungsgrundlage ist zulässig zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Zusätzlich kann die Maßnahme in den Fällen angeordnet werden, welche eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 67a Absatz 1 erlauben, jedoch in den Fällen der §§ 67a Absatz 1, 67c Halbsatz 1 Nummer 1 nur, „wenn eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder für die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland besteht“.

⁴⁰ Drucksachen 8/2480 (SOG-Bericht 2021) und 8/3430 (SOG-Bericht 2022). Der SOG-Bericht 2023 wurde noch nicht veröffentlicht. Da die Fallzahlen jedoch bereits vorliegen, wurden diese in die Evaluierung einbezogen.

§ 33f wurde zum 5. Juni 2020 in das SOG M-V aufgenommen⁴¹. Zur Anpassung an einschlägige bundesrechtliche Regelungen wurde § 33f Absatz 3 Satz 1 mit Wirkung vom 29. Oktober 2022 durch Gesetz vom 25. Oktober 2022 geändert⁴².

5.10.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.10.2.1 Fallzahlen

In den Jahren 2021 bis 2023 gab es jeweils eine Maßnahme, die sich auf den Einsatz eines technischen Mittels nach § 33f Absatz 1 zum Zweck der genaueren Standortermittlung bezog (Einsatz des sogenannten „IMSI-Catchers“) ⁴³.

5.10.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde die Praxistauglichkeit nicht erhoben.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender haben im Rahmen der Evaluation keine Anpassung der Befugnis vorgeschlagen.

5.10.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis wurde im Zeitraum der Evaluierung in drei Fällen angewendet. Dieses Ergebnis bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs sehr hoch sind, sodass die Norm nicht regelmäßig zur Anwendung kommen konnte. Das Ergebnis bestätigt zugleich, dass die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender verantwortungsvoll mit der Befugnis umgehen. Aus Sicht des IM M-V besteht insofern kein Anpassungsbedarf.

5.11 Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation – § 33g

5.11.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

In § 33g ist die Befugnis zur Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation in einer gesonderten Norm verankert. Die Anwendung der Ermächtigungsgrundlage ist zulässig zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Zusätzlich kann die Maßnahme in den Fällen angeordnet werden, welche eine elektronische Aufenthaltsüberwachung nach § 67a Absatz 1 erlauben, jedoch in den Fällen der §§ 67a Absatz 1, 67c Halbsatz 1 Nummer 1 nur, „wenn eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation oder für die Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland besteht“.

⁴¹ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

⁴² GVOBl. M-V 2022 S. 547.

⁴³ Drucksachen 8/2480 (SOG-Bericht 2021) und 8/3430 (SOG-Bericht 2022). Der SOG-Bericht 2023 wurde noch nicht veröffentlicht. Da die Fallzahlen jedoch bereits vorliegen, wurden diese in die Evaluierung einbezogen.

Bis einschließlich 4. Juni 2020 war die Befugnis zur Verhinderung und Unterbrechung der Telekommunikation als Teil der Befugnis zur Telekommunikationsüberwachung in § 34a SOG M-V a. F. verankert. § 33g wurde zum 5. Juni 2020 in das SOG M-V aufgenommen⁴⁴. Zur Harmonisierung mit den einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen (TKG) wurde § 33g Absatz 6 mit Wirkung vom 29. Oktober 2022 durch Gesetz vom 25. Oktober 2022 angefügt⁴⁵.

5.11.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.11.2.1 Fallzahlen

In den Jahren 2021 bis 2023 wurden Maßnahmen zur Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation nach § 33g nicht durchgeführt⁴⁶.

5.11.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde die Praxistauglichkeit nicht erhoben.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender haben im Rahmen der Evaluation keine Anpassung der Befugnis vorgeschlagen.

5.11.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis wurde im Zeitraum der Evaluierung nicht angewendet. Dieses Ergebnis bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs sehr hoch sind, sodass die Norm nicht zur Anwendung kommen konnte. Die Nichtanwendung bestätigt zugleich, dass die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender verantwortungsvoll mit der Befugnis umgehen. Das IM M-V wird gleichwohl im Rahmen der Novellierung des SOG M-V prüfen, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

5.12 Auskunft über Bestandsdaten – § 33h

5.12.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

§ 33h Absatz 1 ermächtigt die Polizei im Einzelfall, von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die von ihm erhobenen Bestandsdaten zu verlangen. In Absatz 3 ist dieser Auskunftsanspruch gegenüber Telemedienanbietern geregelt. Bei Bestandsdaten handelt es sich um personenbezogene Daten von Kundinnen und Kunden wie Name, Anschrift, Kontoverbindung, PIN oder PUK, die der Diensteanbieter erheben und verwenden darf, um seine Leistungen erbringen zu können⁴⁷.

⁴⁴ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

⁴⁵ GVOBl. M-V 2022 S. 547.

⁴⁶ Drucksachen 8/2480 (SOG-Bericht 2021) und 8/3430 (SOG-Bericht 2022). Der SOG-Bericht 2023 wurde noch nicht veröffentlicht. Da die Fallzahlen jedoch bereits vorliegen, wurden diese in die Evaluierung einbezogen.

⁴⁷ Drucksache 8/756, S. 1.

Die allgemeine Bestandsdatenauskunft ist zulässig, „soweit die in die Auskunft aufzunehmenden Daten im Einzelfall zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind“. Bis einschließlich 4. Juni 2020 war die Befugnis zur Auskunft über Bestandsdaten gegenüber Anbietern von Telekommunikationsdiensten in § 28a a. F. verankert⁴⁸.

Mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderung des SOG M-V⁴⁹ wurde die Bestandsdatenauskunft um einen Auskunftsanspruch gegenüber Telemedienanbietern erweitert, damit die bis dahin erforderliche Abgrenzung zwischen Telekommunikation oder Telemedien entfällt. Dies konnte im Zweifel zur Verweigerung einer Auskunft seitens eines Diensteanbieters führen und damit eine effektive Gefahrenabwehr gefährden⁵⁰.

Durch das Gesetz vom 25. Oktober 2022 wurde § 33h mit Wirkung vom 29. Oktober 2022⁵¹ neu gefasst, um aktuellen bundes- und landesverfassungsgerichtlichen Vorgaben zur Bestandsdatenauskunft rechtssicher zu entsprechen. Zudem wurden Anpassungen aufgrund von geänderten bundesrechtlichen Normen, auf welche durch § 33h Bezug genommen wird, notwendig. Die Bestandsdatenauskünfte im Telekommunikationsbereich wurden in den Absätzen 1 und 2 geregelt. Die Regelungen zu den Bestandsdatenauskünften im Telemedienbereich wurden in die Absätze 3 bis 5 aufgenommen⁵².

5.12.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.12.2.1 Fallzahlen

Die Polizeibehörden haben folgende Fallzahlen übermittelt:

Im Jahr 2021 gab es zwei Fälle, in denen die Befugnis der Bestandsdatenauskunft nach § 33h Absatz 1 genutzt wurde. In einem Fall erfolgte in 2021 die Bestandsdatenauskunft nach § 33h Absatz 2.

In den Jahren 2022 und 2023 gab es keine Fälle, in denen die Befugnis der Bestandsdatenauskunft nach § 33h genutzt wurde.

5.12.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde die Praxistauglichkeit nicht erhoben.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender haben im Rahmen der Evaluation keine Anpassung der Befugnis vorgeschlagen.

⁴⁸ Drucksache 7/3694, S. 189.

⁴⁹ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

⁵⁰ Drucksache 7/3694, S. 187 ff.

⁵¹ GVOBl. M-V 2022 S. 547.

⁵² Drucksache 8/756, S. 27.

5.12.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis der Bestandsdatenauskunft nach § 33h wurde im Zeitraum der Evaluierung in drei Fällen angewendet. Dieses Ergebnis bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs sehr hoch sind, sodass die Norm nicht regelmäßig zur Anwendung kommen konnte. Das Ergebnis bestätigt zugleich, dass die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender verantwortungsvoll mit der Befugnis umgehen. Das IM M-V wird gleichwohl im Rahmen der Novellierung des SOG M-V prüfen, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

5.13 Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme – § 34

5.13.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

Mit § 34 hat der Gesetzgeber in 2020 eine explizite Ermächtigung zur Verwendung unbemannter Luftfahrtsysteme (Drohnen) als Einsatzmittel zur Videoaufnahme und Videoaufzeichnung geschaffen. Die Norm verweist tatbestandlich auf § 32 und drückt damit aus, dass hinsichtlich der Verwendung von Drohnen dieselben Maßstäbe gelten wie für die reguläre, stationäre Videoüberwachung.

5.13.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.13.2.1 Fallzahlen

Die Norm wurde in den Jahren 2021 bis 2023 wie folgt angewandt:

2021: 11 Maßnahmen,
2022: 18 Maßnahmen,
2023: 31 Maßnahmen.

5.13.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde die Praxistauglichkeit nicht erhoben.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender haben im Rahmen der Evaluation keine Anpassung der Befugnis vorgeschlagen.

5.13.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis wird in der Praxis regelmäßig angewendet und hat sich damit bewährt.

5.14 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und gezielten Kontrolle – § 35

5.14.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

Nach § 35 Absatz 1 kann die Polizei im Rahmen der Gefahrenabwehr personenbezogene Daten in einem Dateisystem speichern, damit andere Polizeibehörden Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontaktpersonen bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass übermitteln, „sofern dies zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr erforderlich ist“.

Mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Novelle wurde die Norm um den Verweis auf § 67a Absatz 1 ergänzt, sodass auch die Abwehr terroristischer Straftaten nach § 67c erfasst ist. Damit sollten Anwendungslücken vermieden werden. Zudem wurde die Norm dahingehend geändert, dass die bisherige Aufzählung der erheblichen personenbezogenen Daten durch das Einfügen des Wortes „insbesondere“ nicht mehr als abschließende Aufzählung ausgestaltet war⁵³.

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2022 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Norm in der seit 2020 geltenden Fassung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Zum einen fehlte dem Landesgesetzgeber aufgrund der entsprechenden strafprozessualen Regelung des § 163e der Strafprozessordnung auf der Grundlage des Kompetenztitels in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes stellenweise die Regelungskompetenz und zum anderen genügte die Gefahrenschwelle nicht den grundrechtlichen Anforderungen⁵⁴.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben korrigierte der Gesetzgeber 2023 diese Norm und hob die Gefahrenschwelle an auf die konkrete, d. h. „im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr“ und die Begrenzung auf hinreichend gewichtige Schutzgüter⁵⁵.

5.14.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.14.2.1 Fallzahlen

Fallzahlen zur Ausschreibung zur gezielten polizeilichen Beobachtung und Kontrolle wurden nicht erhoben. Die Polizeibehörden wurden um Einschätzung gebeten, ob sich die Befugnis in der Praxis bewährt hat.

5.14.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Die Erweiterung der Norm um terroristische Straftaten nach § 67c war bislang für die Praxis nicht relevant, gleichwohl ist die Erweiterung aus Sicht der Polizeibehörden grundsätzlich positiv zu bewerten.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender haben im Rahmen der Evaluation keine Anpassung der Befugnis vorgeschlagen.

⁵³ Drucksache 7/3694, S. 191.

⁵⁴ BVerfGE 165, 1 Rn. 161 ff.

⁵⁵ GVOBl. M-V 2023 S. 891.

5.14.3 Schlussfolgerungen

Aus der Sicht des IM M-V besteht kein Bedarf zur Änderung der Norm.

5.15 Datenübermittlung zum Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung – § 40

5.15.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

Die Bestimmung ermächtigt die Polizei zur Datenübermittlung an öffentliche oder nicht öffentliche Stellen im Zusammenhang mit der Durchführung sogenannter „Akkreditierungsverfahren“ bei Veranstaltungen, bei denen eine besondere Gefahr entstehen kann. In der Praxis kann es insbesondere bei Großveranstaltungen wie Fußballspielen oder anderen Veranstaltungen, die im besonderen Fokus der Öffentlichkeit stehen, notwendig sein, dass der Veranstalter einzusetzendes Sicherheitspersonal auf seine Zuverlässigkeit überprüfen muss, um die Sicherheit der Veranstaltung zu gewährleisten. Hierzu ist er auf die bei der Polizei gegebenenfalls vorhandenen Erkenntnisse angewiesen⁵⁶. Voraussetzung hierfür ist aber in jedem Fall die schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nach § 26.

5.15.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.15.2.1 Fallzahlen

Fallzahlen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung wurden nicht erhoben. Die Polizeibehörden wurden um Einschätzung gebeten, ob sich die Befugnis in der Praxis bewährt hat.

5.15.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Die Regelung wird grundsätzlich für praxistauglich gehalten.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender haben im Rahmen der Evaluation keine Anpassung der Befugnis vorgeschlagen.

5.15.3 Schlussfolgerungen

Aus der Sicht des IM M-V besteht kein Anpassungsbedarf.

5.16 Datenerhebung und Datenabgleich zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen – § 43a

5.16.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

Hiernach darf die Polizei im öffentlichen Verkehrsraum technische Mittel zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen auch ohne Wissen der betroffenen Person einsetzen, wenn die in § 43a Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

⁵⁶ Drucksache 7/3694, S. 208.

In der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Novelle wurde hier explizit die gezielte Ausschreibung einer Person oder eines Fahrzeuges zur polizeilichen Beobachtung (§ 43a Absatz 1 Nummer 4) als zusätzliche, alternative Tatbestandsvoraussetzung ergänzt. Die Maßnahme zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen darf in diesem Fall nur durchgeführt werden, wenn eine Person oder ein Fahrzeug zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevorsteht⁵⁷.

5.16.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.16.2.1 Fallzahlen

Fallzahlen zur Datenerhebung und zum Datenabgleich zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen wurden nicht erhoben. Die Polizeibehörden wurden um Einschätzung gebeten, ob sich die Befugnis in der Praxis bewährt hat.

5.16.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Die Erweiterung der Norm um terroristische Straftaten nach § 67c war bislang für die Praxis nicht relevant, gleichwohl ist die Erweiterung aus Sicht der Polizeibehörden grundsätzlich positiv zu bewerten.

Die Norm wird im Übrigen für praxistauglich gehalten.

5.16.3 Schlussfolgerungen

Aus der Sicht des IM M-V besteht kein Anpassungsbedarf.

5.17 Rasterfahndung – § 44

5.17.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

Die Rasterfahndung wird durch § 44 ermöglicht. Sie unterteilt sich in die Phasen Übermittlungsanordnung, Speicherung der übermittelten Daten, Durchführung des Datenabgleichs. Jede dieser Phasen an sich stellt Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes bei den Personen, auf welche sich die Daten beziehen, dar⁵⁸. Dem folgend ist die Rasterfahndung gemäß § 44 nur zulässig, wenn eine konkrete Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person gegeben ist⁵⁹.

⁵⁷ Drucksache 7/3694, S. 212.

⁵⁸ vgl. BVerfGE 115, 320 Rn. 343.

⁵⁹ in Entsprechung der verfassungsrechtlichen Anforderungen, vgl. BVerfGE 115, 320 ff.

§ 44 wurde zum 5. Juni 2020 in das SOG M-V aufgenommen⁶⁰. Mit seiner Entscheidung vom 9. Dezember 2022 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gegen Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt und nichtig ist⁶¹. In der Folge wurden mit Wirkung vom 30. Dezember 2023 durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 § 44 Absatz 1 neu gefasst und Absatz 2 Satz 1 geändert⁶².

5.17.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.17.2.1 Fallzahlen

In den Jahren 2021 bis 2023 hat es durch die Polizeibehörden keine Maßnahmen nach § 44 gegeben. Die Befugnis zur Rasterfahndung nach § 44 wurde nicht angewendet⁶³.

5.17.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde die Praxistauglichkeit nicht erhoben.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwälter haben im Rahmen der Evaluation keine Anpassung der Befugnis vorgeschlagen.

5.17.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis wurde im Zeitraum der Evaluierung nicht angewendet. Dieses Ergebnis bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs sehr hoch sind, sodass die Norm nicht zur Anwendung kommen konnte. Die Nichtanwendung bestätigt zugleich, dass die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwälter verantwortungsvoll mit der Befugnis umgehen. Das IM M-V wird gleichwohl im Rahmen der Novellierung des SOG M-V prüfen, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

5.18 Straftaten von erheblicher Bedeutung – § 49

5.18.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

Mit § 49 wird geregelt, welche Straftaten im Sinne des SOG M-V Straftaten von erheblicher Bedeutung sind (Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung).

Mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderung des SOG M-V⁶⁴ wurde der Katalog der Straftaten von erheblicher Bedeutung ergänzt:

⁶⁰ GVOBl. M-V 2020, S. 334.

⁶¹ BVerfGE 165, 1 Rn. 191-192.

⁶² GVOBl. M-V 2023 S. 891.

⁶³ Drucksachen 8/2480 (SOG-Bericht 2021) und 8/3430 (SOG-Bericht 2022). Der SOG-Bericht 2023 wurde noch nicht veröffentlicht. Da die Fallzahlen jedoch bereits vorliegen, wurden diese in die Evaluierung einbezogen.

⁶⁴ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

In Nummer 2 wurden § 89c Absatz 1 bis 4 (Terrorismusfinanzierung) und die §§ 129a und 129b des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen) aufgenommen, die auch im Katalog des § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung aufgeführt sind, um den entsprechenden terroristischen Aktivitäten und Unterstützungshandlungen bereits im Bereich der Gefahrenabwehr begegnen zu können.

Ebenfalls wurden in Nummer 2 die Straftatbestände der §§ 184b Absatz 1 und 2 (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften) und 184c Absatz 2 des Strafgesetzbuches (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften) aufgenommen. Sie sind auch in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung enthalten.

Zudem erfolgte eine Aufnahme des § 303b Absatz 4 des Strafgesetzbuches (Computersabotage in einem besonders schweren Fall) aufgrund der großen Bedeutung von Datenverarbeitungssystemen in der zunehmend multimedialen Gesellschaft.

Nummer 3a wurde um den Straftatbestand der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches ergänzt.

Nummer 3d wurde um den ebenfalls in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung befindlichen § 96 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (Einschleusen von Ausländern) erweitert, um konsequent gegen Schleuserkriminalität vorgehen zu können⁶⁵.

Seit der Änderung des SOG M-V mit Wirkung zum 5. Juni 2020 blieb die Regelung unverändert.

5.18.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.18.2.1 Fallzahlen

Die Regelung ist für die Erhebung von Fallzahlen nicht geeignet. Die Polizeibehörden wurden insofern um eine Einschätzung gebeten, ob sich die Erweiterung des Kataloges der Straftaten von erheblicher Bedeutung in der Praxis bewährt hat.

5.18.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Aus Sicht der Polizeibehörden ist die Erweiterung des Kataloges der Straftaten von erheblicher Bedeutung positiv zu bewerten.

Im Rahmen der Erhebung von Anpassungsbedarfen regen Polizeibehörden an, eine Aufnahme der Straftatbestände des Menschenhandels, der Zwangsprostitution, der Zwangsarbeit und der Ausbeutung gemäß §§ 232 ff. des Strafgesetzbuches in den in Nummer 2 normierten Katalog zu prüfen, da es sich bei diesen Straftaten um schwere Menschenrechtsverletzungen handelt. Zudem hat die fehlende Benennung dieser Straftatbestände im Katalog des § 49 praktische Konsequenzen, da verschiedene polizeiliche Befugnisse an den Katalog der erheblichen Straftaten anknüpfen.

⁶⁵ Drucksache 7/3694, S. 246 f.

Im Symposium zum SOG M-V wurde eine Prüfung der Norm vorgeschlagen, ob alle von der Norm erfassten Straftaten als erheblich zu bewerten sind, da auch sehr eingriffsintensive Maßnahmen an den in § 49 normierten Katalog anknüpfen.

5.18.3 Schlussfolgerungen

Die vorgeschlagene Erweiterung und Prüfung des Kataloges der Straftaten von erheblicher Bedeutung wird das IM M-V im Rahmen der Novellierung des SOG M-V prüfen.

5.19 Platzverweisung und Wegweisung – § 52

5.19.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

§ 52 Absatz 1 regelt die Befugnis, eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten. Die Platzverweisung ist zulässig zur Abwehr einer im einzelnen Fall bevorstehenden Gefahr.

§ 52 Absatz 2 ermächtigt die Polizei, eine Person ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs zu verweisen (Wegweisung) oder ein Betretungsverbot anzuordnen. Wegweisung und Betretungsverbot sind zulässig, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnerinnen oder Bewohnern derselben Wohnung (gefährdete Personen) abzuwenden.

Mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderung des SOG M-V⁶⁶ hat der Gesetzgeber die Befugnis der Polizei zur Datenübermittlung an anerkannte Interventionsstellen bei Maßnahmen, die nach § 52 Absatz 2 getroffen wurden (Wegweisung oder Betretungsverbot), eingeführt (§ 52 Absatz 3)⁶⁷. Mit § 52 Absatz 3 Satz 6 hat der Gesetzgeber die Voraussetzung geschaffen, dass eine Datenübermittlung auch ohne die Anordnung einer Wegweisung oder eines Betretungsverbotes zulässig sein kann⁶⁸.

Die Einführung erfolgte mit dem Ziel, eine ausdrückliche und damit spezielle Datenübermittlungsvorschrift zu schaffen, um die Übermittlungsbefugnis datenschutzrechtlich sicher zu verankern. Zugleich wollte der Gesetzgeber durch die Beschränkung der Norm auf die vom Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Interventionsstellen sicherstellen, dass eine Datenübermittlung an nicht anerkannte Beratungsstellen ausscheidet⁶⁹.

Für den Umfang der übermittelten Daten wurden „die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der gefährdeten Personen“ normiert (§ 52 Absatz 3 Satz 1). Bis dahin erhielten die Interventionsstellen von der Polizei auch Informationen zum Sachverhalt.

⁶⁶ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

⁶⁷ Drucksache 7/3694, S. 248.

⁶⁸ Drucksache 7/4766, S. 67.

⁶⁹ Drucksache 7/3694, S. 248 f.

Die aus datenschutzrechtlicher Sicht für die Datenübermittlung in Betracht zu ziehende Lösungsmöglichkeit einer Einwilligungserklärung der gefährdeten Person wurde vom Gesetzgeber verworfen. Die Abgabe einer Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung sei der gefährdeten Person aufgrund der psychischen Ausnahmesituation, in der sie sich bei Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr gerade im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt befindet, nicht zumutbar. Die insofern normierte Datenübermittlung durch die Polizei an die Interventionsstellen habe in den besonderen Fällen der Wegweisung und des Betretungsverbot, die gerade deshalb erfolgen, weil in diesen Fällen eine akute Gefahrensituation für Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person besteht, vielmehr eine entlastende Wirkung für diese gefährdete Person⁷⁰.

Des Weiteren wurde in § 52 Absatz 3 eine Verwendungsbeschränkung normiert. So darf die anerkannte Interventionsstelle die ihr übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich dazu verwenden, den gefährdeten Personen unverzüglich Beratung zum Schutz ihrer Rechtsgüter anzubieten (Satz 3). Soweit eine gefährdete Person die Beratung ablehnt, muss die Interventionsstelle die übermittelten Daten unverzüglich löschen (Satz 4). Im Übrigen wurde bestimmt, dass die übermittelten Daten nach Abschluss der Beratungstätigkeit durch die Interventionsstelle zu löschen sind (Satz 5)⁷¹.

Seit der Änderung des SOG M-V mit Wirkung zum 5. Juni 2020 blieb die Regelung unverändert.

5.19.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.19.2.1 Fallzahlen

Die Polizeibehörden haben im Jahr 2021 in 1 825 Fällen Daten an die Interventionsstellen übermittelt, im Jahr 2022 in 2 159 Fällen und im Jahr 2023 in 2 318 Fällen⁷².

5.19.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Die Interventionsstellen und Polizeibehörden begrüßen grundsätzlich, dass eine Befugnis zur Übermittlung von Daten an Interventionsstellen in § 52 Absatz 3 verankert wurde. Diese Befugnis schafft für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Rechtsklarheit und damit Handlungssicherheit.

Die Interventionsstellen und zum Teil auch Polizeibehörden sehen den in § 52 Absatz 3 Satz 1 normierten Umfang der Daten, die von der Polizei an die Interventionsstellen übermittelt werden dürfen, sehr kritisch.

⁷⁰ Drucksache 7/3694, S. 249.

⁷¹ Ebenda.

⁷² Das IM M-V erhebt intern fortlaufend Fallzahlen zur Datenübermittlung der Polizei an Interventionsstellen. Für die Statistik des Jahres 2023 hat eine Polizeibehörde die Daten des vierten Quartals aufgrund der technischen Umstellung des Auswertungsprozesses noch nicht übermittelt.

Aus der Sicht der Interventionsstellen hat sich die Regelung zum Datenumfang (§ 52 Absatz 3 Satz 1) in der Praxis nicht bewährt: Ein niedrigschwelliger Übergang zur Opferhilfe ist nicht mehr möglich. Opfer erleben sekundäre Viktimisierungen durch die dann erforderlichen Befragungen durch die Interventionsstellen. Aufgrund der fehlenden Informationen zum Sachverhalt können die Interventionsstellen keinen effektiven Schutz und keine umfassende Beratung für die gefährdeten Personen sicherstellen. Denn elementarer Bestandteil der Beratungsgespräche ist eine fundierte Gefährdungseinschätzung, für die Informationen z. B. zu Tathergang, Tatgeschichte, möglichen Motiven der Tatverdächtigen oder über Wiederholungstaten erforderlich sind. Diese Informationen sind den gefährdeten Personen zum Teil nicht bekannt oder sie berichten diese nicht. Zugleich ist es regelmäßig unzumutbar, diese dringend erforderlichen Informationen im telefonischen Erstkontakt zu erheben. Die Gefährdungseinschätzung ist dadurch erschwert oder zum Teil nicht möglich. In Hochrisikofällen entsprachen bereits Risikoeinschätzungen nicht der tatsächlichen Gefährdungssituation.

Auch Polizeibehörden teilten zum normierten Datenumfang (§ 52 Absatz 3 Satz 1) mit, dass den Interventionsstellen ohne weitere Informationen zum Sachverhalt eine Bewertung des Geschehens nicht möglich ist. Dies könne dazu führen, dass gerade vor dem Hintergrund des starken Fallaufkommens eine Priorisierung und Bewertung der Dringlichkeit nicht umgesetzt werden kann. Besonders gefährliche Verläufe mit akutem Interventions- und Beratungsbedarf werden dadurch so behandelt wie Fälle mit geringerem Eskalationsrisiko. Durch die Regelung ginge wertvolle Zeit zum Schutz von gefährdeten Personen verloren. Seitens der Polizei wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch die fehlenden Angaben zum Sachverhalt der Einsatz der Rechtsmedizin verzögert werden kann oder sogar eine entsprechende Dokumentation der Verletzung durch die Rechtsmedizin nicht mehr möglich ist.

Interventionsstellen und Polizeibehörden regen eine Anpassung des in § 52 Absatz 3 Satz 1 normierten Umfangs der übermittelten Daten an. Für die Interventionsstellen sind folgende Daten für eine sachgerechte Beratung und Hilfestellung notwendig: Tatzeitpunkt, Tatbestand, Name, Geburtsdatum der Betroffenen, Anschrift, Telefonnummer, Verletzungen, Kinder, Sachverhalt, Maßnahmen der Polizei, Täterdaten, Wiederholung.

Die in § 52 Absatz 3 Satz 6 normierte Befugnis zur Datenübermittlung hat sich aus Sicht der Interventionsstellen in der Praxis nicht vollumfänglich bewährt. Die Interventionsstellen haben die Erfahrung gemacht, dass die Tatbestandsvoraussetzungen unterschiedlich ausgelegt werden, was in einigen (auch Hauptrevieren) zu einem drastischen Rückgang der Fallübermittlung geführt hat, wobei gleichzeitig von den Revieren jedoch ein hohes Einsatzaufkommen kommuniziert wird. Dies führt zu Wiederholungsschleifen im Gewaltzyklus, die gefährdeten Personen und mitbetroffenen Kinder erleben damit immer schlimmere Gewalt, sodass es – anstelle von frühzeitiger Hilfe und Unterstützung – zu Hochrisikofällen kommen kann. Die Interventionsstellen schlagen eine Anpassung dieser Befugnis vor.

Die in § 52 Absatz 3 Satz 5 normierte Löschfrist hat sich aus der Sicht der Interventionsstellen in der Praxis nicht bewährt, da wiederholte Gewalt zum Wesen der häuslichen Gewalt gehört. Die Interventionsstellen sind daher in Wiederholungsfällen auf ihre vorangegangene Arbeit angewiesen, z. B. für Gefährdungsanalysen. Die bisher für die gefährdeten Personen getroffenen Unterstützungsmaßnahmen müssen aus Sicht der Interventionsstellen für die weitere Arbeit nachvollziehbar bleiben, was unmöglich ist, wenn die Daten sofort gelöscht werden. Die Interventionsstellen schlagen eine Anpassung dieser Befugnis vor. Im Symposium zum SOG M-V wurde ebenfalls ein dringender Anpassungsbedarf der in § 52 Absatz 3 normierten Datenübermittlungsbefugnis festgestellt.

5.19.3 Schlussfolgerungen

Die Normierung einer ausdrücklichen Datenübermittlungsbefugnis in § 52 Absatz 3 hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt.

Die von den Interventionsstellen und Polizeibehörden dargestellte Einschränkung des wirksamen Schutzes und der Hilfestellung für gefährdete Personen macht es aus Sicht des IM M-V jedoch dringend erforderlich, die Ausgestaltung der Datenübermittlungsbefugnis im Rahmen der Novellierung des SOG M-V zu prüfen. Hierzu gehören insbesondere der Umfang der übermittelten Daten und die Löschfrist. Dem IM M-V ist es ein Anliegen, in diese Prüfung den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit einzubinden.

5.20 Aufenthalts- und Betretungsverbot – § 52a

5.20.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

§ 52a ermächtigt Polizei und Ordnungsbehörden, einer Person zu untersagen, einen bestimmten örtlichen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten. Gemäß § 52a Absatz 1 müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in diesem Bereich eine Straftat, die keine terroristische Straftat nach § 67c ist, begehen wird.

Mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderung des SOG M-V⁷³ wurde die Höchstfrist der Anordnung von bis dahin maximal zehn Wochen auf drei Monate ausgedehnt. Zudem wurden weitere Regelungen zur Anordnung der Maßnahme ergänzt. Die materiellen Anordnungsvoraussetzungen blieben jedoch grundlegend bestehen⁷⁴.

Seit der Änderung des SOG M-V mit Wirkung zum 5. Juni 2020 blieb die Regelung unverändert.

5.20.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.20.2.1 Fallzahlen

Die Polizeibehörden haben folgende Fallzahlen übermittelt:

- 2021: 1 388 Fälle,
- 2022: 711 Fälle,
- 2023: 939 Fälle.

In allen Fällen wurden die Maßnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt angeordnet. Bei der Erhebung der Fallzahlen wurde nicht unterschieden, ob die Maßnahmen nach § 52 Absatz 2 (Wegweisung oder Betretungsverbot) oder nach § 52a Absatz 1 angeordnet wurden.

Die Ordnungsbehörden haben in den Jahren 2021 bis 2023 keine Aufenthalts- und Betretungsverbote nach § 52a angeordnet.

⁷³ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

⁷⁴ Drucksache 7/3694, S. 249 f.

5.20.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde die Praxistauglichkeit nicht erhoben.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender haben im Rahmen der Evaluation keine Anpassung der Befugnis vorgeschlagen.

5.20.3 Schlussfolgerungen

Die Regelung hat sich bewährt. Es gibt keinen Bedarf, diese Norm anzupassen.

5.21 Meldeauflage – § 52b

5.21.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

§ 52b Absatz 1 regelt die Befugnis der Polizei, eine Person zu verpflichten, an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten in einer bestimmten Polizeidienststelle zu erscheinen (Meldeauflage). Die Meldeauflage ist zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat begehen wird. Nach § 52 Absatz 1 Satz 2 können Meldeauflagen auch unter den Voraussetzungen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (§ 67a Absatz 1) zur Verhütung terroristischer Straftaten angeordnet werden.

Meldeauflagen haben das Ziel, insbesondere Großveranstaltungen wie Fußballspiele oder Versammlungen vor Gewalttäterinnen und Gewalttätern zu schützen. Durch eine Meldeauflage soll insofern verhindert werden, dass die betroffene Person an gewalttätigen Auseinandersetzungen am Veranstaltungsort teilnimmt. Bis zur gesetzlichen Änderung mit Wirkung vom 5. Juni 2020⁷⁵ wurde die Meldeauflage auf die Generalklausel gestützt. Die Normierung der Meldeauflage im SOG M-V erfolgte insofern zur Herstellung von Rechtssicherheit. Zugleich wurden mit der neuen Ermächtigungsnorm die Voraussetzungen der Meldeauflage gesetzlich konkretisiert⁷⁶.

Seit der Änderung des SOG M-V mit Wirkung zum 5. Juni 2020 blieb die Regelung unverändert.

5.21.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.21.2.1 Fallzahlen

Die Polizeibehörden haben in den Jahren 2021 bis 2023 keine Meldeauflagen nach § 52b gemeldet.

⁷⁵ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

⁷⁶ Drucksache 7/3694, S. 251 f.

5.21.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde die Praxistauglichkeit nicht erhoben.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender haben im Rahmen der Evaluation keine Anpassung der Befugnis vorgeschlagen.

5.21.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis könnte im Hinblick auf die Eingriffsschwelle grundsätzlich regelmäßig zur Anwendung kommen. Im Gesetzgebungsverfahren wurde ein Bedarf für diese Befugnis festgestellt⁷⁷. Das IM M-V wird daher die Polizeipraxis zu dieser Befugnis eruiieren.

5.22 Sicherstellung von Sachen – § 61

5.22.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

Durch § 61 Absatz 1 Satz 1 wird die Sicherstellung von Sachen ermöglicht. Die Voraussetzungen für diese Befugnis sind in Satz 1 normiert.

Mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderung des SOG M-V⁷⁸ wurde klargestellt, dass die Sicherstellungsbefugnis auch für Daten auf einem elektronischen Speichermedium und für Daten auf von diesem räumlich getrennten Speichermedien, soweit auf sie vom elektronischen Speichermedium aus zugegriffen werden kann, gilt (Absatz 1 Satz 2). Damit können beispielsweise die Zugangsdaten außerhalb eines laufenden Telekommunikationsvorgangs sichergestellt werden (d. h. mit gegenüber § 33c und § 33d Absatz 3 erleichterten Voraussetzungen) oder Daten auf einer serverbasierten Cloud.

Zudem wurde in Absatz 2 die Befugnis der Polizei, Forderungen oder andere Vermögensrechte bis zu einer Dauer von sechs Monaten sicherzustellen, neu eingeführt. Diese Maßnahme ist zulässig, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Forderungen oder andere Vermögensrechte zur Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung nach § 49 oder einer terroristischen Straftat nach § 67c verwendet werden sollen. Damit wurde zusätzlich eine Sicherstellungsbefugnis auch unbarer Vermögensrechte, wie Forderungen, elektronisches Geld und digitale Zahlungsmittel (beispielsweise Bitcoins), geschaffen⁷⁹.

Seit der Änderung des SOG M-V mit Wirkung zum 5. Juni 2020 blieb die Regelung unverändert.

⁷⁷ Drucksache 7/3694, S. 251 f.

⁷⁸ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

⁷⁹ Drucksache 7/3694, S. 261 f.

5.22.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.22.2.1 Fallzahlen

Fallzahlen zur Sicherstellungsbefugnis wurden nicht erhoben. Die Polizeibehörden wurden insofern um eine Einschätzung gebeten, ob sich die neuen Regelungen des § 61 bewährt haben.

5.22.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Aus der Sicht der Polizeibehörden haben sich die neuen Regelungen des § 61 bewährt.

Änderungsbedarfe, die die neuen Regelungen des § 61 betreffen, wurden nicht eingebracht.

5.22.3 Schlussfolgerungen

Die neuen Regelungen des § 61 haben sich bewährt. Im Rahmen der Evaluation gibt es keinen Bedarf, diese Norm anzupassen.

5.23 Aufenthaltsanordnung – § 67b

5.23.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

Die Befugnis des § 67b Absatz 1 ermächtigt die Polizei zur Abwehr einer Gefahr oder zur Verhütung einer terroristischen Straftat nach § 67c, einer Person zu untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen (Aufenthaltsgebot) oder sich an bestimmten Orten aufzuhalten (Aufenthaltsverbot).

Aufenthaltsgebote und Aufenthaltsverbote sind zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierten Weise eine terroristische Straftat nach § 67c begehen oder an dieser teilnehmen wird oder wenn das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine terroristische Straftat nach § 67c begehen oder an dieser teilnehmen wird.

Mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderung des SOG M-V⁸⁰ wurde geregelt, dass eine Aufenthaltsanordnung nach § 67b Absatz 1 einem Aufenthalts- und Betretungsverbot nach § 52a vorgeht, soweit sie sich entgegenstehen (Absatz 4 Satz 2). Zudem wurde geregelt, dass der Vorrang der Aufenthaltsanordnung nach § 67b Absatz 1 auch in Bezug auf eine nach § 52b Absatz 1 Satz 1 angeordnete Meldeauflage gilt (Absatz 4 Satz 3)⁸¹.

Seit der Änderung des SOG M-V mit Wirkung zum 5. Juni 2020 blieb die Regelung unverändert.

⁸⁰ GVOBl. M-V 2020 S. 334.

⁸¹ Drucksache 7/3694, S. 265 f.

5.23.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.23.2.1 Fallzahlen

Die Polizeibehörden haben in den Jahren 2021 bis 2023 keine Aufenthaltsgebote oder Aufenthaltsverbote angeordnet.

5.23.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde die Praxistauglichkeit nicht erhoben.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender haben im Rahmen der Evaluation keine Anpassung der Befugnis vorgeschlagen.

5.23.3 Schlussfolgerungen

Die Befugnis wurde im Zeitraum der Evaluierung nicht angewendet. Dieses Ergebnis bestätigt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs sehr hoch sind, sodass die Norm nicht zur Anwendung kommen konnte. Die Nichtanwendung bestätigt zugleich, dass die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender verantwortungsvoll mit der Befugnis umgehen. Das IM M-V wird gleichwohl im Rahmen der Novellierung des SOG M-V prüfen, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

5.24 Schusswaffengebrauch gegen Personen – § 109

5.24.1 Gegenstand und Zielsetzung der Regelung

Mit § 109 Absatz 1 wird die polizeiliche Befugnis geregelt, dass der Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen nur zulässig ist, um diese angriffs- oder fluchtunfähig zu machen, und soweit der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann. Die Voraussetzungen für den Gebrauch von Schusswaffen gegen Personen sind in Absatz 2 geregelt.

Mit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Änderung des SOG M-V⁸² wurde in Absatz 1 eine ausdrückliche Regelung zum sogenannten finalen Rettungsschuss unter eng begrenzten Voraussetzungen getroffen. Dieser ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist. Diese Ergänzung war aufgrund der neuen Herausforderungen, die an die Polizei gestellt werden (z. B. im Zusammenhang mit der Abwehr von terroristischen Gefahrenlagen) erforderlich, um der Polizei ein klares Regelwerk an die Hand zu geben. Die Formulierung soll zugleich eindeutig klarstellen, dass der finale Rettungsschuss nur das allerletzte Mittel polizeilicher Zwangsanwendung sein darf und damit alle anderen Zwangsmittel Vorrang haben⁸³.

Seit der Änderung des SOG M-V mit Wirkung zum 5. Juni 2020 blieb die Regelung unverändert.

⁸² GVOBl. M-V 2020 S. 334.

⁸³ Drucksache 7/3694, S. 274.

5.24.2 Empirische Ergebnisse und Bewertung

5.24.2.1 Fallzahlen

In den Jahren 2021 bis 2023 kam es in keinem Fall zu einem finalen Rettungsschuss.

5.24.2.2 Rückmeldungen zur Praxistauglichkeit und Anpassungsbedarf

Da eine Befragung zu Fallzahlen durchgeführt wurde, wurde die Praxistauglichkeit nicht erhoben.

Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwälter haben im Rahmen der Evaluation keine Anpassung der Befugnis vorgeschlagen.

5.24.3 Schlussfolgerungen

Im Evaluierungszeitraum gab es in der Polizeipraxis keinen Anlass, diese Befugnis anzuwenden. Es ist zwischenzeitlich nicht mehr infrage zu stellen, dass es Situationen geben kann, in denen ein tödlicher Schuss durch die Polizei erforderlich ist. Daher besteht rechtswissenschaftlich ein breiter Konsens darüber, dass es einer speziellen Rechtsgrundlage bedarf, die ihn nur unter engsten Voraussetzungen erlaubt. Die Länder haben – bis auf Berlin – ihr Polizeirecht dem aktuellen Stand der rechtswissenschaftlichen Diskussion anpasst und eine ausdrückliche Regelung zum finalen Rettungsschuss eingeführt⁸⁴. Aus der Sicht des IM M-V besteht daher kein Bedarf für eine Anpassung der Norm.

6. Gesamtergebnis

Die mit Wirkung vom 5. Juni 2020 geänderten und neu aufgenommenen Befugnisse wurden evaluiert. Zu allen Befugnissen wurden Fallzahlen bzw. deren Praxistauglichkeit erhoben. Außerdem haben die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwälter im Rahmen von Befragungen Vorschläge zur Änderung von Befugnissen eingebracht.

Mit dem Symposium, das am 27. und 28. August 2024 stattfand, wurden die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwälter verschiedener Professionen sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft, des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und von Interessenvertretungen in die Evaluation eingebunden. Das Symposium schaffte für alle Teilnehmenden ein Forum, in dem sie sich über das SOG M-V und dessen Änderung austauschen konnten. Mit dem Symposium konnte der intensive Prozess der Evaluierung des SOG M-V erfolgreich abgeschlossen werden. Zugleich konnten mit dem Symposium Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwälter in die Weiterentwicklung des SOG M-V eingebunden werden. Die anstehende Novellierung des SOG M-V wurde damit auf eine breite Basis gestellt. Das Symposium war insofern der Auftakt für das Gesetzgebungsvorhaben zur Weiterentwicklung des SOG M-V.

⁸⁴ NVwZ 2021, S. 695.

Die Erhebung der Fallzahlen bzw. der Praxistauglichkeit ergab auch, dass einige Befugnisse im Zeitraum der Evaluierung nicht oder kaum angewendet wurden. Aus Sicht des IM M-V zeigt dieses Ergebnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffs sehr hoch sind, sodass die Befugnisse kaum oder nicht zur Anwendung kommen konnten. Zugleich zeigt dieses Ergebnis, dass die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender verantwortungsvoll mit diesen Befugnissen umgehen. Das IM M-V nimmt dieses Ergebnis gleichwohl zum Anlass für die Prüfung, ob ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Diese Prüfung findet im Rahmen der Novellierung des SOG M-V statt. Durch dieses Vorgehen können die betroffenen Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender in die Diskussion des gesetzgeberischen Handlungsbedarfs eingebunden werden.

Das IM M-V wird zudem alle im Rahmen der Evaluation eingebrachten Änderungsbedarfe im Rahmen der Novellierung prüfen. Folgende Änderungsbedarfe betreffen die zu evaluierenden Befugnisse im Einzelnen wie folgt:

- Ausweitung der Videoüberwachung in Gewahrsamsräumen nach § 32 Absatz 9,
- Trennung der Befugnisnormen für Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittelnde (§ 33 Absatz 1) sowie Verzicht auf Kettenverweise in § 33 Absatz 2,
- Verzicht auf Kettenverweise in § 33c,
- keine gemeinsame Regelung von Verkehrs- und Standortdaten in § 33d Absatz 2,
- Zulassung der Anordnungsbefugnis zur Erhebung von Standortdaten für eine von der Behördenleitung besonders beauftragte Beamtin oder einen von ihr besonders beauftragten Beamten (§ 33d Absatz 4 Satz 2),
- Aufnahme der Straftatbestände des Menschenhandels, der Zwangsprostitution, der Zwangsarbeit und der Ausbeutung gemäß §§ 232 ff. des Strafgesetzbuches in den Katalog der erheblichen Straftaten des § 49,
- Prüfung, ob alle von § 49 erfassten Straftaten als erheblich zu bewerten sind,
- Erweiterung des in § 52 Absatz 3 Satz 1 normierten Umfangs der Daten, die von der Polizei an die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking übermittelt werden dürfen,
- Erweiterung der in § 52 Absatz 3 Satz 5 normierten Löschfrist von Daten, die an die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking übermittelt wurden,
- Anpassung der in § 52 Absatz 3 Satz 6 normierten Befugnis zur Datenübermittlung an die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt und Stalking.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich diese Änderungsbedarfe schwerpunktmäßig auf die Themenfelder gefahrenabwehrrechtliche Befugnisse bei häuslicher Gewalt, datenschutzrechtliche Regelungen und Anwendungsfreundlichkeit beziehen.

Anlage 1**Erhebung im Zuge der vorzunehmenden Evaluierung des SOG M-V (§ 116 SOG M-V)
Jahr: 2021****Kurzbezeichnung Polizeibehörde:**

...

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Name, Vorname: ...

Telefon: ...

E-Mail: ...

Die oben genannte Polizeibehörde übermittelt nachstehend folgende Angaben für ihren Zuständigkeitsbereich für das Jahr 2021:

I. Angaben zu neu geschaffenen SOG-Befugnissen:

- **§ 32 Abs. 9 – polizeiliche Befugnis zur offenen Bildbeobachtung und Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen in den für die Durchführung der Gewahrsamnahme genutzten polizeilichen Räumen**

Zu beantworten durch: PP Rostock, PP Neubrandenburg

Bitte stellen Sie den Sachstand zur erfolgten Umsetzung des § 32 Abs. 9 SOG M-V in die polizeiliche Praxis **im Zeitraum 1.1. bis 31.12.2021** dar.

Sachstandsdarstellung:

...

- **§ 33h – polizeiliche Befugnis zur Beauskunftung von Bestandsdaten (neu soweit Telemedien einbezogen wurden)**

Zu beantworten durch: PP Rostock, PP Neubrandenburg, LKA M-V, LWSPA M-V

Mit Blick auf die schon im Jahr 2015 und 2021 gestellten Kleinen Anfragen von DIE GRÜNEN wird zu den Bestandsdatenabfragen nach § 33h nach dem TKG und auch TTDSG eine Erhebung gemäß nachstehender Tabelle vorgenommen. Für den Zeitraum 05.06.2020 bis 31.11.2021 liegt bereits durch die Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/65 eine Antwort vor. Für das Jahr 2021 fehlt daher ausschließlich noch die Angabe für den Monat Dezember 2021. Bitte tragen Sie für Ihre Behörde in der nachstehenden Tabelle die erforderlichen Angaben zu manuellen Bestandsdatenabfragen im Telekommunikationsbereich nach dem TKG und auch zu Bestandsdatenabfragen im Telemedienbereich nach dem TTDSG **für den Monat Dezember 2021** ein.

Hinweise: Zu beachten ist ggf. für die Recherche, dass die Datenabfrage nach § 33h SOG M-V ab dem 01.12.2021 im Telekommunikationsbereich nicht mehr als Bezugsnorm die manuelle Bestandsdatenauskunft nach § 113 TKG, sondern den § 174 TKG aufweist. Bei einer Bestandsdatenauskunft im Telemedienbereich sind Bezugsnormen nicht mehr die §§ 14 Absatz 1 und 15 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, sondern die §§ 22, 23 TTDSG. Bitte fragen Sie für die Fallerhebung alle für solche Abfragen infrage kommenden Bereiche Ihrer Behörde ab. Die Hinzuziehung der Haushaltsbereiche wird zusätzlich empfohlen, da Bestandsdatenauskünfte, weil diese direkt beim Diensteanbieter erfolgen und damit im manuellen Verfahren erhoben werden, kostenpflichtig sind und damit ggf. Abrechnungen der Diensteanbieter vorliegen, die bezahlt wurden.

Datum des Auskunftsverlangens im Dezember 2021	Konkret einschlägige Rechtsgrundlage im § 33h SOG M-V (so genau wie möglich benennen!)	Kategorie der abgefragten Daten (welche konkrete Art von Daten wurde beauskunftet)	Anzahl der betroffenen Personen
...

- **§ 52a - Betretungs- und Aufenthaltsverbot**

Zu beantworten durch: PP Rostock, PP Neubrandenburg, LKA M-V, LWSPA M-V

Da ein Anordnungserfordernis nach § 52a SOG M-V besteht, erfolgt eine Erhebung zur Anzahl dieser Anordnungen **im Jahr 2021** nebst einer kurzen Angabe des Grundes/der Gründe für die jeweilige Anordnung. Bitte füllen Sie die nachstehende Tabelle aus.

Hinweise: In Spalte 1 ist die Gesamtfallzahl für Anordnungen i. Z. m. dem Fußballgeschehen und auch die Gesamtfallzahl für Anordnungen i. Z. m. häuslicher Gewalt und damit getrennt voneinander einzutragen. Sind darüber hinaus Anordnungen aus anderen Gründen nach § 52a SOG M-V ergangen, so ist für jeden Anordnungsgrund die Gesamtfallzahl zu ermitteln und in Spalte 1 einzutragen. Der für die jeweilige Gesamtfallzahl zutreffende (gleiche) Anordnungsgrund ist in der Spalte 2 zu ergänzen.

Anzahl der Anordnungen nach § 52a im Jahr 2021	schlagwortartige Bezeichnung des Anordnungsgrundes
...	Fußballgeschehen
...	häusliche Gewalt
...	...

- **§ 52b – polizeiliche Befugnis zur Erteilung von Meldeauflagen**

Zu beantworten durch: PP Rostock, PP Neubrandenburg, LKA M-V, LWSPA M-V

Da ein Anordnungserfordernis nach § 52b SOG M-V besteht, erfolgt eine Erhebung zur Anzahl dieser Anordnungen **im Jahr 2021** nebst einer kurzen Angabe des Grundes/der Gründe für die jeweilige Anordnung. Bitte füllen Sie die nachstehende Tabelle aus.

Hinweise: In Spalte 1 ist die Gesamtfallzahl für Anordnungen i. Z. m. dem Fußballgeschehen einzutragen. Sind darüber hinaus Anordnungen aus anderen Gründen nach § 52a SOG M-V ergangen, so ist für jeden Anordnungsgrund die Gesamtfallzahl zu ermitteln und in Spalte 1 einzutragen. Der für die jeweilige Gesamtfallzahl zutreffende (gleiche) Anordnungsgrund ist in der Spalte 2 zu ergänzen.

Anzahl der Anordnungen nach § 52b im Jahr 2021	schlagwortartige Bezeichnung des Anordnungsgrundes
...	Fußballgeschehen
...	...
...	...

- **§ 109 – Schusswaffengebrauch gegen Personen..., nur soweit Regelung zum finalen Rettungsschuss aufgenommen wurde**

Zu beantworten durch: PP Rostock, PP Neubrandenburg, LKA M-V

In wie vielen Fällen kam es **im Jahr 2021** zu einem finalen Rettungsschuss?
... Fall/Fälle

Bitte schildern Sie hier zu jedem Fall jeweils den Sachverhalt:
...

In wie vielen Fällen erfolgte **im Jahr 2021** zwar die Freigabe zum finalen Rettungsschuss, jedoch wurde dieser Schuss letztlich nicht abgegeben?
... Fall/Fälle

Bitte schildern Sie zu jedem Fall jeweils den Sachverhalt:
...

II. Angaben zu geänderten oder weiterer SOG-Befugnisnormen

- § 27a – polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen

Zu beantworten durch: PP Rostock, PP Neubrandenburg, LKA M-V, LWSPA M-V

Für Maßnahmen nach § 27a Satz 1 Nummer 1 SOG M-V besteht ein Anordnungserfordernis.

In wie vielen Fällen wurde **im Jahr 2021** eine Anordnung nach § 27 Satz 1 Nummer 1 SOG M-V getroffen?

... Fall/Fälle

Bitte fügen Sie zu jedem Fall die Kopie der Anordnung bei.

- § 67b – Aufenthaltsanordnung i. Z. m. drohenden terroristischen Straftaten

Zu beantworten durch: PP Rostock, PP Neubrandenburg, LKA M-V

Da ein Anordnungserfordernis besteht, erfolgt die Erhebung in Form der Übersendung der ergangenen Anordnungen.

In wie vielen Fällen wurde **im Jahr 2021** eine Anordnung nach § 67b SOG M-V getroffen?

... Fall/Fälle

Bitte fügen Sie dieser Erhebung die Kopien der Anordnungen – ggf. unter Schwärzung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten – bei.

Anlage 2**Erhebung im Zuge der Evaluierung des SOG M-V (§ 116 SOG M-V)**
Praxistauglichkeit der am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen SOG-Änderungen

Mit dieser Erhebung werden die Polizeibehörden abgefragt, ob sich ausgewählte SOG-Änderungen bewährt haben. Es werden lediglich die Befugnisse berücksichtigt, die nicht von den Berichten nach § 48h SOG oder den im Rahmen der Evaluierung durchgeführten Fallzahlenerhebungen erfasst sind.

Bitte **begründen** Sie Ihre Einschätzung kurz. Bitte geben Sie auch an, wenn Sie ggf. zu einer Norm **keine Einschätzung geben können (bitte ebenfalls mit einer kurzen Begründung)**.

Kurzbezeichnung Polizeibehörde:

...

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Name, Vorname: ...

Telefon: ...

E-Mail: ...

Die oben genannte Polizeibehörde beantwortet die Abfrage wie folgt:

1. Bezüglich neu geschaffener Befugnisse**§ 32 Absatz 10 – Regelung zur Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen zur Suche nach Personen, deren Leben oder Gesundheit gefährdet ist**

Hat sich diese Befugnis bewährt?

Begründung:

§ 35 – Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (soweit polizeiliche Befugnis zur Ausschreibung zur gezielten Kontrolle geschaffen wurde)

Hat sich diese Befugnis aus Ihrer Sicht bewährt?

Begründung:

§ 40 – polizeiliche Befugnis zur Datenübermittlungen zum Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung

Hat sich diese Befugnis aus Ihrer Sicht bewährt?

Begründung:

§ 43a – Datenerhebung und Datenabgleich zur Erkennung von Kraftfahrzeugkennzeichen (soweit Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 die gezielte Kontrolle enthält)

Hat sich diese Befugnis Ihrer Sicht bewährt?

Begründung:

§ 49 – Erweiterung des Kataloges der Straftaten von erheblicher Bedeutung

- **Nummer 2 – Erweiterung um die Vergehenstatbestände der §§ 89c Absatz 1 bis 4 (Terrorismusfinanzierung), 129a (Bildung terroristischer Vereinigungen), 129b (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland), 184b Absatz 1 und 2 sowie 184c Absatz 2 (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer und jugendpornographischer Schriften), 303b Absatz 4 (besonders schwerer Fall der Computersabotage) des Strafgesetzbuches**
- **Nummer 3 – Erweiterung um banden-, gewerbs-, serienmäßig oder sonst organisiert begangene Vergehen nach § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche) sowie nach § 96 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (Einschleusen von Ausländern)**

Hat sich der Katalog in § 49 insgesamt bewährt?

Begründung:

Inwieweit wird ggf. ein Ergänzungsbedarf gesehen?

Begründung:

§ 61 – Sicherstellung von Sachen (soweit klarstellende Aufnahme von Datensicherstellungen in Absatz 1 und Aufnahme von Forderungen und anderen Vermögensrechten in die Sicherstellungsbefugnis in Absatz 2)

Haben sich diese Regelungen bewährt?

Begründung:

Erweiterung von SOG-Normen um terroristische Straftaten (§ 67c) – §§ 27 Abs. 3, 27a Satz 1 Nr. 1, 33 Abs. 2, 35 Abs. 1, 41 Nr. 1 und 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

Haben sich diese Regelungsergänzungen bewährt?

Begründung:

2. Bezüglich geänderter/weiterer Befugnisnormen**§ 52 Absatz 3 – Datenübermittlung an Interventionsstellen**

Hat sich diese Befugnis aus Ihrer Sicht bewährt?

Begründung:

Anlage 3**Evaluierung des SOG M-V (§ 116 SOG M-V)****Erhebung von Anpassungsbedarfen**

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Anpassungsbedarfe zum SOG M-V. Bitte begründen Sie jeweils Ihre festgestellten Anpassungsbedarfe. Soweit möglich wären konkrete Formulierungsvorschläge sehr hilfreich. Bitte nutzen Sie für Ihre Rückmeldung die Gliederung in Anpassungsbedarf (Norm), Begründung, Formulierungsvorschlag.

Kurzbezeichnung Polizeibehörde:

...

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen:

Name, Vorname: ...

Telefon: ...

E-Mail: ...

Die oben genannte Polizeibehörde beantwortet die Abfrage wie folgt:

Anpassungsbedarf (Norm):**Begründung:****Formulierungsvorschlag (soweit möglich):**

Anlage 4

Anlass:
Das SOG M-V muss evaluiert und weiterentwickelt werden. Hierzu möchten wir mit Ihnen ins Gespräch kommen.

Das Symposium findet in **Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V (IM M-V)** statt.

Zielgruppen:
Am Sicherheits- und Ordnungsrecht Interessierte sowie Anwenderinnen und Anwender des SOG M-V

Anmeldung bis zum 15.07.2024 an die FHöVPR M-V – bitte mit Angabe des gewünschten Arbeitskreises:
Mail: Fortbildung-fh3@fh-guestrow.de
Tel.: 0385 588 70-313/-315
Bitte geben Sie auch an, wenn Sie keinen Arbeitskreis besuchen möchten.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Prof. Dr. Mirko Faber
FHöVPR M-V
Tel.: 0385 588 70-413
Mail: m.faber@fh-guestrow.de

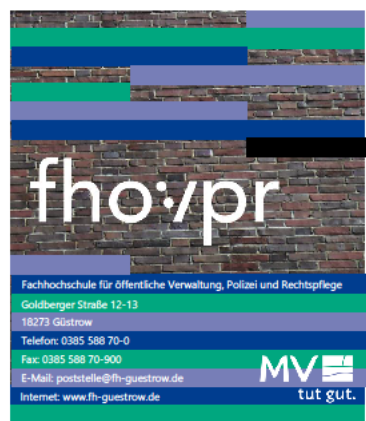
Ort: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes M-V (FHöVPR M-V)
Goldberger Str. 12-13
18273 Güstrow

Raum: Festsaal (LG 4-271)

Zeit: 27.08.2024, 14:00 – 18:00 Uhr
28.08.2024, 8:30 – 16:00 Uhr

Symposium zur Evaluierung und Novellierung des SOG M-V

27.08. – 28.08.2024 (OZ 5391)



Moderation
Prof. Dr. Mirko Faber
FHöVPR M-V

Arbeitskreise
Die Arbeitskreise finden moderiert und in Gruppen mit max. 25 Teilnehmenden statt. Je nach Teilnehmenden-Zahl werden die Arbeitskreise mehrfach angeboten. Für Teilnehmende, die keinen Arbeitskreis besuchen möchten, wird es ein Alternativangebot geben.

AK 1
Anwendungsfreundlichkeit

AK 2
Technische Neuerungen implementieren

AK 3
Weiterverarbeitung personenbezogener Daten

AK 4
Transparenz, Transparenzkompensation und aufsichtsbehördliche Kontrolle

AK 5
„Musterpolizeigesetz“

AK 6
Gefahrenabwehrende Maßnahmen bei häuslicher Gewalt

AK 7
Offener Arbeitskreis

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Programmablauf

Dienstag, 27.08.2024

14:00 Uhr Begrüßung
Dr. Stefan Metzger
komm. Direktor der FHöVPR M-V

14:15 Uhr Eröffnung
Christian Pegel
Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V

14:35 Uhr Sicherheit und Freiheit mit Blick auf den Datenschutz
Sebastian Schmidt
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

14:55 Uhr Das Projekt "Musterpolizeigesetz" - Stand, Nutzen und Ausgestaltungsbeispiele
Univ.-Prof. Dr. Dr. Markus Thiel
Deutsche Hochschule der Polizei

15:55 Uhr Pause

16:10 Uhr Die Prävalenz von Eingriffsgrundlagen und ihre Bedeutung für die Normenevaluation
Prof./Ltd. Regierungsdirektor a.D. Hartmut Brenneisen, Verantwortlicher Redakteur der Fachzeitschrift "Die Kriminalpolizei"

17:10 Uhr Häusliche Gewalt – gefahrenabwehrende Maßnahmen zum Opferschutz
Prof. Dr. Rita Bley, FHöVPR M-V

18:00 Uhr Abendveranstaltung (Grill&Getränke, FHöVPR M-V) mit freundlicher Unterstützung des Fördervereins der FHöVPR M-V

Mittwoch, 28.08.2024

8:30 Uhr Anwendungsfreundlichkeit des SOG M-V
PHK Leo Jankowski, FHöVPR M-V

9:15 Uhr Interessantes aus der studentischen Forschung

9:45 Uhr Datenschutz im SOG M-V – eine kritische Bestandsaufnahme
Johannes Köhne, FHöVPR M-V

10:45 Uhr Pause

11:00 Uhr Beratung in den Arbeitskreisen

13:00 Uhr Mittagspause

14:00 Uhr Kurzpräsentationen der Ergebnisse der Arbeitskreise

15:30 Uhr Zusammenfassung und Ausblick
Prof. Dr. Mirko Faber, FHöVPR M-V

16:00 Uhr Verabschiedung